

AMTSBLATT
DER KAMMER
DER **STEUERBERATER:INNEN**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN**

01 | 2023



KAMMER DER
STEUERBERATER:INNEN UND
WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

INHALT

02 PROTOKOLLE

- 02 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 12.12.2022
- 20 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 30.01.2023
- 38 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 27.02.2023
- 48 Vorstand: Protokoll der Sitzung vom 27.03.2023



IMPRESSUM

Medieninhaber:in (Eigentümer:in, Herausgeber:in, Verleger:in und Redaktion):
Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen
A-1100 Wien, Am Belvedere 10 | Top 4
Telefon: +43 (1) 811 73-0 · Telefax: +43 (1) 811 73-100
E-Mail office@ksw.or.at · www.ksw.or.at

Das Amtsblatt erscheint nur in elektronischer Form, die angeführten Beilagen wurden nicht veröffentlicht. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Medieninhaber:in.

Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung

Vorstand	
Protokoll der Sitzung vom 12.12.2022	
ORT	hybrid
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Houf, Vizepräsident Bartos Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.
VORSTANDSMITGLIEDER	Haase-Pietsch, Houf, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Rath, Saller, Schmalzl F., Spitzer-Leitner, Wehofer
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka, Gaedke, Hartig, Novosel, Rief, Weis
LANDESPRÄSIDENT: INNEN	Grasser, Heissenberger, Hilber (pers.anw.), Hübner, Möstl, Pira, Reiner, Trenkwalder
LANDESPRÄSIDENT: INNEN-STELLVERTRE- TER:INNEN	Feurstein, Gaedke, Kölblinger, Schmalzl F., Schuchter
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Milla, Sykora
BERUFSGRUPPENOB- MANN-STELLVERTRETER	Braun, Kölblinger, Schmalzl F.
	Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Huber, Strobl
ABWESEND	Katschnig, Perkounig, Saghy, Schmalzl J., Sedetka, Steiger, Wiedermann, Wöginger
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch, Busch, Fabian, Klement, Knotek, Krumpöck, Nussbauer, Romanczuk
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	15.15 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	30. Jänner 2023 um 12.00 Uhr Videokonferenz

INHALT	
Spezifische Fragen	4
1. Genehmigung des Protokolls	4
2. Strategieprozess	4
3. Ergebnisse des Strategieprozesses – Clips	8
Funktionsneubestellungen	8
4. Verein Österreichisches Rechnungslegungskomitee/Nominierung der AFRAC-Mitglieder	8
5. BGA StB	9
6. Schlichtungsausschuss W/NÖ/B	9
7. Bestellung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der neuen Fachsenate	9
8. BGO-WP Stellvertreter	10
Bericht und Anträge des Präsidiums	10
9. Kollektivvertragsverhandlungen 2023	10
10. Informationsblatt zum Wesen der AAB	13
11. Projekt „Digitale Belegaufbewahrung“ - Zwischenbericht	13
12. Prof. Dr. Karl-Bruckner-Fonds	13
Bericht der Berufsgruppenobleute	15
13. Umsetzung CSRD	15
Sonstige Berichte und Anträge	16
14. GWP-Aufsicht/ Jahresbericht 2021	16
Bericht des Kammeramtes	16
15. Bericht 3. Quartal 2022	16
Umlaufbeschlüsse	17
Allfälliges	17
16. Neues Fachgutachten zur Durchführung von Bankprüfungen (KFS/BA 1)	17
17. Digitale Prüfungen – Prüfungsordnung – WTBG	18

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS ▷ Genehmigt

2. STRATEGIEPROZESS
(Beilage 1)

Bericht der AG-Leiter:innen
Diskussion der Endberichte der Arbeitsgruppen

AG 1 Milla

Milla berichtet, dass die Ergebnisse der Arbeitsgruppe 1 – Neuorganisation der Facharbeit – in einer neuen Organisationsrichtlinie festgehalten wurden. Diese wurde bereits dem Vorstand präsentiert; der Vorstand hat diese am 7. November 2022 beschlossen. Aktuell gibt es keinen Beschluss zu fassen. Als weitere Aktivität ist die Ausarbeitung eines Kommunikationskonzepts für die Facharbeit vorgesehen. Geplant sind vierteljährliche Informationsveranstaltungen über die laufenden Projekte der Facharbeit, die für alle Berufsangehörigen zugänglich sein sollen. Das Institut möchte sich damit der Kollegenschaft öffnen.

AG 2 – Positionierung der KSW

Houf präsentiert die Zusammenfassung der Ergebnisse der AG 2 Positionierung der KSW

Kernaussagen:

- KSW als wesentlicher Player im politischen Diskurs
- KSW im regelmäßigen Dialog mit Politik und Verwaltung
- KSW als Ansprechpartnerin für Medien und Verwaltung und relevante Verhandlungspartnerin für unsere Stakeholder
- KSW soll sichtbar modern und kompetent nach außen auftreten

Darauf aufbauend ergeben sich folgende Handlungsaufgaben:

Neue Positionierung nach außen (siehe auch Kommunikationskonzept Strategieprozess beschlossen in der Vorstandssitzung vom 7.11.2022)

Veranstaltungen werden bereits danach ausgerichtet und sollen zukünftig verstärkt den Berufsstand und dessen Expert:innen-Funktion transportieren, bereits in diesem Sinne umgesetzt wurden der Frühjahrsempfang, die Präsenz der KSW in Alpbach und das Welcome-Event für neue Mitglieder im Volksgarten

Grundausrichtung ist die Öffnung der KSW und der moderne Auftritt nach außen.

Gesonderte Budgetbeschlüsse sind nicht notwendig, da diese Positionierung in die laufende Öffentlichkeitsarbeit und des dafür vorgesehenen Budgets integriert wird.

AG 3 Schmalzl

Schmalzl fasst die Tätigkeit der Arbeitsgruppe kurz zusammen: Es bestand Konsens, dass die Unterstützung eines externen Beraters sinnvoll sei. Nach der

2. STRATEGIEPROZESS (Beilage 1)

Präsentation von 3 Personalberatern entschied sich die Arbeitsgruppe für die Zusammenarbeit mit Lindlpower. Diskutiert und analysiert wurde die Personalsituation des Berufsstandes sowie die Kriterien, welche den Berufsstand für potenzielle Bewerber:innen attraktiv bzw unattraktiv machen und wie Mitarbeiter:innen in den Kanzleien gehalten werden können.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt eine Studie in Auftrag zu geben, mit der die Erwartungen von Interessent:innen und deren Kriterien bei der Auswahl des Arbeitsplatzes untersucht werden. Die Ergebnisse sollten im Rahmen eines Informationsabend präsentiert werden. Dies wäre auch ein Beitrag, um das Bewusstsein im Berufsstand für die Bedeutung von HR-Themen. Dazu soll das Angebot der Akademie nachgeschärft werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bedürfnisse der Kanzleien unterschiedlich sind, Bedarf gibt es vor allem bei kleinen und mittleren Kanzleien; diese sind zum Teil auch auf Unterstützung durch die KSW in Form der Jobbörse angewiesen. Dadurch ist auch die Gestaltung der KSW-Website betroffen. Schließlich sollen auch die Schulkooperationen durch den BGA-StB gemeinsam mit den LP wieder forciert werden.

Houf hält fest, dass der Relaunch der Website voraussichtlich gegen Ende Q1 2023 erfolgen wird.

Trenkwald merkt an, dass eine Studie unter den Interessent:innen zu kurz greift. Die Gründe, weshalb der Berufsstand für Bewerbungen nicht in Frage kommt, wären aufschlussreich. Aus ihrer Sicht wäre eine tiefere Ursachenanalyse notwendig.

AG 4 Bartos

Bartos verweist auf den umfangreichen Endbericht und fasst zusammen: Es wurden die Lehrpläne überarbeitet. Die Ausgestaltung der mündlichen Prüfung wurde überarbeitet. Neu sind die Überlegungen, eine Karriere im Berufsstand für Personen ohne Berufsbefugnis attraktiver zu machen. Dazu sollen z.B. Vertretungsmöglichkeiten in WT-Gesellschaften, allerdings ohne Einzelzeichnung, ermöglicht werden.

AG 5 Houf

Houf resümiert das Thema der Arbeitsgruppe, welches bereits im Herbst 2021 in ausführlichen Workshops mit den Bereichsleiter/inne/n des Kammeramts aufgearbeitet wurde. Eine wesentliche Frage dabei war die Grenzziehung zwischen Serviceleistungen der Kammer und Übernahme von Aufgaben der Koll. bei Auftragserledigung. Dabei wurde auch erwogen, Leistungen als „pay per use“ anzubieten, aber letztlich wurde dies wieder fallen gelassen. Die Kammer bekennt sich zur Unterstützung des Berufsstandes in allen Fragen, die noch optimiert werden könnten. Eine weitergehende Unterstützung in operativen Aufgaben der Koll. soll jedoch nicht erfolgen, auch nicht gegen Gebühr. Es wurden Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität ausführlich erörtert. Der mit der fachlichen Arbeit einhergehende hohe administrative Aufwand vor allem bei repetitiven Anfragen soll durch vermehrte

2. STRATEGIEPROZESS (Beilage 1)

digitalisierte Abläufe reduziert werden – Stichwort e-government. Durch digitale Angebote soll verstärkt Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden. In der Umsetzung gab es bereits begleitende Beschlüsse, z.B. betreffend die personelle Aufstockung zur Unterstützung der Facharbeit und letztlich das noch offene Institutssekretariat. Die laufenden organisatorischen Gestaltungsmaßnahmen fließen bereits in die Planung ein.

AG 6 Weis

Weis trägt vor wie in der Beilage 1 ersichtlich und hebt die bisher erreichten Meilensteine der AG Gender, Diversity, Equality und Inclusion hervor, insbesondere das Mission Statement und die Einführung einer geschlechtergerechten Bezeichnung der KSW. Weiters wurde ein Leitfaden zur genderinklusiven Sprache und Schreibweise erstellt, eine darauf bezogene Mitarbeiterschulung in der KSW wird im Jänner stattfinden. Um die Werte auch regelmäßig außenwirksam zu präsentieren, einigte sich die AG auf einen Social Media Plan, wonach in regelmäßigen Abständen über relevante Themen von Gender Equality, Diversity und Inklusion berichtet werden soll. Es wurde eine ständige Arbeitsgruppe „AG Diversität“ eingerichtet, um Gleichberechtigung und Diversität in der KSW und innerhalb des Berufsstandes laufend zu verbessern und zu fördern. Weiters soll die AG weitere Strategemaßnahmen (siehe sogleich) bearbeiten bzw. zur Beschlussfassung durch zuständige Gremien vorbereiten.

Von zentraler Bedeutung ist die Etablierung eines Diversitätsmanagements in der KSW, deren Ziele, Vorgaben und Maßnahmen samt Controlling-Prozessen definiert werden sollen. Die (Weiter-)Entwicklung der Diversitätsstrategie soll von einem oder einer noch zu etablierenden Diversitätsbeauftragten regelmäßig überwacht und intern berichtet werden. Besonders hervorzuheben ist die Vorbildfunktion der KSW. Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in allen zu besetzenden Gremien angestrebt (ungefähr mind. 40%). Zu diesem Zweck soll eine geeignete Quotenregelung für die Gremien ausgearbeitet und in der GO-KSW verankert werden.

Um die fraktionsunabhängige Mitarbeit in der KSW zu fördern, soll ein Informationspaket erstellt werden. Der Aufbau eines Pools an interessierten Personen samt Kompetenzraster wäre insbesondere für die Fachgremien nützlich, um bei Bedarf auf kompetente Personen mit Interesse zurückzugreifen.

Im Sinne der Diversität soll die Mitsprache der Berufsanwärter:innen gefördert werden. Eine gute Maßnahme wäre die Teilnahme der jeweiligen Leitung des BA-Ausschusses in den Vorstandssitzen. Um Personen in Sondersituationen die Berufsausübung zu ermöglichen, wird ein Curriculum erarbeitet. Auch über etwaige finanzielle Erleichterungen wird nachzudenken sein.

Die Kammer übernimmt nicht nur eine Vorbildfunktion, sondern soll Ideengeberin, Initiatorin und Begleiterin sein. Folgende Maßnahmen wurden als geeignet identi-

2. STRATEGIEPROZESS (Beilage 1)

fiziert: Veranstaltungs- Schulungs- und Kommunikationsformate zur Diversitätsförderung, Leitfaden zur Vereinbarung von Beruf und Betreuung, Flexibilisierung der Arbeitszeiten und Unconscious Bias-Schulungen.

Houf unterstützt die Idee, dass ab der/die Vorsitzende:r des Berufsanwärtersausschusses an den Sitzungen des Vorstandes ab 2023 teilnehmen können soll. Wichtig wäre auch ein Rederecht.

Benesch verweist auf die Geschäftsordnung. Demnach ist die Teilnahme kein Problem, ein Stimmrecht würde nicht zustehen.

Hilber befürwortet den Vorschlag, um das Amt aufzuwerten. Man möge den/die Vorsitzende:n ab sofort zumindest als Gast einladen. Längerfristig sollte die Person gleichberechtigt mit den Berufsgruppenobmännern/-frauen sein.

Rief ist grundsätzlich dafür, verweist jedoch auf das Teilnahme- und Anhörungsrecht der BGO gemäß § 158 Abs 4 WTBG 2017. E contrario schließt er daraus, dass der Gesetzgeber nur die BGO und niemand anderen einschließen wollte. Ein Dauergastrecht führt zu einem Teilnahmerecht, das formalgesetzlich womöglich fraglich ist.

Houf legt die Bestimmung anders aus. Demnach sei der BGO jedenfalls teilnahme- und anhörungsberechtigt. Der Berufsanwärtersausschuss ist ebenfalls gesetzlich verankert. Er müsse das Recht nicht zwingend haben, ein Ausschluss würde er jedoch nicht in die Bestimmung hineininterpretieren.

Hartig verweist darauf, dass es sich dabei um außerordentliche Mitglieder handelt. Es wäre sauberer, das gesetzlich zu lösen.

Benesch verweist auf § 18 GO-KSW, auf der auch die Teilnahme der Landespräsident:innen und -vertreter:innen basiert.

Klement hebt hervor, dass es im Falle einer gesetzlichen Regelung kein Zurück gäbe. Die Heranziehung des § 18 GO-KSW würde kein Präjudiz schaffen.

Houf spricht sich für eine Verankerung in der GO aus, sofern dies als erforderlich erachtet wird. Er stellt den Antrag, dass der/die Vorsitzende des Berufsanwärtersausschusses im Rahmen des § 18 GO-KSW an den Vorstandssitzungen ab Anfang 2023 teilnahmeberechtigt sein soll inkl. Rederecht.

▷ Einstimmig beschlossen

Houf knüpft an der weiteren Arbeit des AG Diversität an und hebt hervor, dass die Einhaltung der Ziele und Vorgaben von einem/einer Diversitätsbeauftragten kontrolliert werden soll. Er regt an, dass Romanczuk diese Aufgabe im Kammeramt

2. STRATEGIEPROZESS (Beilage 1)

übernimmt, da sie die AG bisher begleitet hat. Die AG wird ihre Arbeit fortführen, eine Einrichtung eines Ausschusses ist nicht erforderlich.

▷ Zur Kenntnis genommen

AG 7 Braun

Braun informiert, dass die Arbeit der AG im Wesentlichen abgeschlossen ist und auch ein Endbericht bereits im Entwurf vorliegt. Er blendet diesen in der Online-Sitzung ein und erläutert die wesentlichen Punkte. Dieser vorläufige Endbericht liegt auch Bodenstorfer / Pantheon vor. Das Vorhaben war, gemeinsam mit dem Endbericht gleichzeitig konkrete Textvorschläge für WTBG und AARL vorzulegen; dies war sehr ambitioniert und konnte aufgrund der Aufgabenfülle im Kammeramt in den letzten Monaten noch nicht fertiggestellt werden. Alternativ könnte der Endbericht vorgelegt werden und die Ausarbeitung der Textvorschläge dem BR-A zugewiesen werden.

Mit Beschlussfassung der weiteren Schritte und Abschluss des Strategieprozesses wird auch die Zusammenarbeit mit Pantheon abgeschlossen.

▷ Beschlussfassung der weiteren Vorgangsweise

3. ERGEBNISSE DES STRATEGIE- PROZESSES – CLIPS

Um die Ergebnisse des Strategieprozesses und darauf aufbauend vor allem die geplanten Umsetzungen und Projekte an die Mitglieder zu kommunizieren, sind kurze Videoclips mit den Leiter:innen der AG geplant. Bereits aufgenommen sind zwei Clips mit Houf (Allgemein und Ergebnisse der AG 2 – Positionierung der KSW). Geplante Länge: 2 - max. 3 min

Diese werden im Mitgliederportal abrufbar sein und via Fachinformationen beworben. Nussbaumer kommt mit Kurzbriefing und Terminvorschlägen auf die AG-Leiter:innen zu.

▷ Zur Kenntnis genommen

Funktionsneubestellungen

4. VEREIN ÖSTERREICHISCHES RECHNUNGSLEGUNGSKOMITEE/ NOMINIERUNG DER AFRAC- MITGLIEDER

In der KSW-Vorstandssitzung am 7.11.2022 wurden die Nominierungen der AFRAC-Mitglieder für die kommende Funktionsperiode beschlossen. Von den vorgeschlagenen Ersatzmitgliedern hat eine Koll. in der Zwischenzeit mitgeteilt, dass sie diese Aufgabe nicht übernehmen wird können.

In der Folge wurde eine neue Kandidatin abgestimmt, von Schwartz, Bertl, Milla und Maukner und vom KSW-Präsidium am 15.11. befürwortet:

Mag. (FH) Daniela Frei

▷ Einstimmig beschlossen

5. BGA StB

Michael Reimair und Gerhard Pirklbauer haben ihren Rückzug aus dem Berufsgruppen-Ausschuss der Steuerberater:innen bekannt gegeben.

Anstelle von Pirklbauer soll Koll. Maximilian Hammerschmied in den BGA-StB aufgenommen werden.

Anstelle von Reimair soll Koll. Beatrix Ruth Hackl in den BGA-StB aufgenommen werden.

▷ Einstimmig beschlossen

**6. SCHLICHTUNGS-AUSSCHUSS
W/NÖ/B**

Caroline Toifl, kürzlich ausgeschiedenes Ausschussmitglied, empfiehlt StB und RA MMag. Dr. Mario Perl, LL.M., als Nachfolger. Er könnte den Ausschuss insbesondere durch seine juristische Expertise unterstützen. Das Präsidium befürwortet seine Bestellung.

▷ Einstimmig beschlossen

**7. BESTELLUNG DER VORSITZENDEN
UND STELLVERTRETENDEN
VORSITZENDEN DER NEUEN
FACHSENATE
(Beilage 2)**

Der Vorschlag für die Bestellung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der neuen Fachsenate wurde vorab am 7. Dezember per Email an die Vorstandsmitglieder verteilt. Zusätzlich werden WP/StB Nikolaus Müller sowie Mag. Christoph Zimmel, WP/StB als weitere stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht & Corporate Governance nominiert.

Um Personen ohne Berufsbefugnis in Leitungsfunktionen (Vorsitz, stv. Vorsitz) bestellen zu können, schlägt das KSW-Präsidium vor, dass mit der Funktion keine mit der ordentlichen Mitgliedschaft verbundenen Rechte verbunden sind (Stimmrecht, Dirimierungsrecht udgl.). Die (stellvertretende) Vorsitzführung beschränkt sich in diesen Fällen daher auf rein organisatorische Angelegenheiten. Im Konkreten betrifft dies die Bestellungen von Steegmüller (Rechtsanwältin) als stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht sowie Corporate Governance und Heyn-Scharrer (Berufsanwärterin) als stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats für Informationstechnologie.

Schmalzl gibt zu bedenken, dass im Bestellungs-vorschlag die „Big Four“, insbesondere KPMG, unverhältnismäßig stark vertreten sind. Es sollten auch Vertreter von Kleinkanzleien bestellt werden.

Klinger schließt sich den Bedenken Schmalzls an und weist insbesondere auf die negative Optik hin.

Houf merkt an, dass er bereits im Präsidium die Einladung ausgesprochen hat, alternative Nominierungen von Vertretern aus Kleinkanzleien vorzubringen. Es wurden jedoch keine alternativen Nominierungsvorschläge vorgelegt.

7. BESTELLUNG DER VORSITZENDEN
UND STELLVERTRETENDEN
VORSITZENDEN DER NEUEN
FACHSENATE
(Beilage 2)

Hartig spricht sich gegen die Bestellung Nicht-Berufsangehöriger zu stellvertretenden Vorsitzenden in Fachsenaten aus. Insbesondere problematisch ist aus Sicht Hartigs die Bestellung von Steegmüller als Rechtsanwältin. Darüber hinaus sieht sie die Gefahr, dass durch die übermäßige Repräsentation von Vertretern aus den „Big Four“ die Facharbeit noch abgehobener und praxisferner wird.

Houf erklärt, dass es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, auch Nicht-Berufsangehörige (ohne Stimmrecht) beizuziehen. Dies stellt eine Bereicherung der fachlichen Diskussionen dar und bringt zusätzliche juristische Expertise ein.

- ▷ Mit 8 Pro- und 3 Contra-Stimmen mehrheitlich beschlossen
- ▷ Der beschlossene Bestimmungsvorschlag liegt dem Protokoll in Beilage 2 bei.

8. BGO-WP STELLVERTRETER

Kraußig hat auf seine Funktion als BGO-WP – Stellvertreter verzichtet.

Vorgeschlagen wird, die beiden nachfolgenden Personen als (weitere) Stellvertreter:innen des BGO WP zu bestellen:

- Walter Reiffenstuhl
- Kristina Weis

Der Vorschlag wird vom BGO Milla, insbesondere auf den absehbar erhöhten Arbeitsaufwand in den nächsten Monaten (Umsetzung CSRD, Aus- und Weiterbildung) unterstützt.

- ▷ Einstimmige Bestellung gemäß [§ 158 Abs. 1 WTBG](#)

Bericht und Anträge des Präsidiums

9. KOLLEKTIVVERTRAGS-
VERHANDLUNGEN 2023

Die KV- Verhandlungsgruppe hat mit der Gewerkschaft folgendes Ergebnis erzielt:

- Erhöhung der KV-Gehälter um 7,85%, mind. € 200,- über alle Gruppen inkl. BG I unter Aufrechthaltung der Überzahlung
- Erhöhung der Lehrlingsgehälter um 9% unter Aufrechthaltung der Überzahlung;
- bei Gruppe I Teilstrich II (Studenten, die verpflichtend im Rahmen einer fach-einschlägigen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität eine Fachpraxis absolvieren) wird ein Abschlag von 10% vorgesehen (*Korrektur des Prozentsatzes von 20% gem. TO Vorstand auf 10% nach Finalisierung des KV-Verhandlungsprotokolls*).
- Weiters soll gem. § 124b Z 408 EstG eine Bestimmung zur Teuerungsprämie, wonach die restlichen € 1.000,- vom Abgabefreibetrag iHv
- € 3.000,- abgabenfrei sind, in den KV aufgenommen werden.
- Redaktionelle Änderungen

9. KOLLEKTIVVERTRAGS- VERHANDLUNGEN 2023

Krumpöck merkt ergänzend an, dass eine Einigung zur Aufnahme einer Regelung zur Senkung des Dienstgeberbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds in den KV mit der Gewerkschaft nicht erzielt werden konnte. Die Senkung muss daher innerbetrieblich mit einem Aktenvermerk festgelegt werden.

Houf merkt an, dass man möglicherweise ein besseres Ergebnis hätte erzielen können. So hätte man bei der Erhöhung der IST- Gehälter im Zuge der Aufrechthaltung der Überzahlung einen Deckel einziehen können. Ob das Ergebnis daher ein gutes ist, ist fraglich. Die ÖGSW würde das Ergebnis vorbehaltlich eines Deckels für IST- Gehälter genehmigen.

Klinger merkt an, dass man am Ergebnis wahrscheinlich nichts ändern kann, aber er ersucht die KSW, in Presseaussendungen darüber zu informieren, dass die StB und WP ihre Honorare erhöhen müssen. Diese diesbezügliche Unterstützung der KSW ist besonders für kleine Kanzleien wichtig.

Rath merkt an, dass womöglich ein besseres Ergebnis hätte erreicht werden können. Die Gewerkschaft wollte 8%, immerhin konnte man sich auf einen niedrigeren Prozentsatz einigen. Die gewährten Steuervorteile, Abschaffung der kalten Progression, Teuerungsausgleich etc. hätten zusätzlich noch berücksichtigt werden müssen. Er spricht sich dafür aus, nächstes Jahr härter zu verhandeln. Die Gewerkschaft vergleicht weiters den WT- KV mit jenem der UBIT, die heuer mit 8% abgeschlossen haben. Es war schwer, von diesem Ergebnis wegzukommen. Nächstes Jahr soll eventuell früher verhandelt werden.

Houf meint, dass bei einem hohen Prozentsatz keine bzw eine geringere Überzahlung stattfinden soll.

Rath erläutert, dass die Systematik der Aufrechthaltung der Überzahlung nicht gesondert angesprochen wurde und daher nicht klar ist.

Bartos meint, dass darüber nur zu Beginn gesprochen wurde.

Sykora macht darauf aufmerksam, dass die Erhöhung von zumindest € 200,- bei den niedrigeren Gehältern eine Erhöhung von ca 11% ausmacht.

Rath ergänzt, dass die Erhöhung um einen Fixbetrag von mindestens € 200,- eine Strategie der Gewerkschaft ist. Dadurch sollen die unteren Gehälter angehoben werden. Die Überzahlung soll seines Erachtens nach nicht aufrechterhalten werden.

Kölblinger spricht sich ebenfalls für eine Reduktion der Aufrechthaltung der Überzahlung aus.

Krumpöck berichtet auf Anfrage von Houf, dass im Fall der Nichteinigung mit der Gewerkschaft der KV weiterhin gilt.

9. KOLLEKTIVVERTRAGS- VERHANDLUNGEN 2023

Houf schlägt folgendes vor: Erhöhung der KV-Gehälter um 7,85%, mindestens € 200,-, über alle Gruppen inkl Gruppe I unter Aufrechthaltung der Überzahlung, soweit sie nicht mehr als 25% des künftigen KV- Gehalts beträgt.

Hilber meint, dass es ein enormer Aufwand für die Lohnverrechner:innen ist, zu prüfen, ob die Überzahlung mehr als 25% des künftigen KV-Gehalts beträgt. Er schlägt vor, dass bei einer Überzahlung die KV- Erhöhung halbiert werden soll.

Houf bringt ein Beispiel: KV- Gehalt per 1.1.2023 € 3.000,-,

Haase-Pietsch meint, dass sich die Überzahlungsthematik gut im Excel darstellen lassen kann. Sie verweist darauf, dass die Praxis ohnehin anders aussieht und der KV lediglich ein Mindeststandard ist. Individuelle Nachbesserungen sind möglich.

Klinger merkt an, dass durch eine starke Erhöhung der IST-Gehälter alle geringfügig Beschäftigten in die Vollversicherung rutschen.

Wehofer meint, dass das Thema Überzahlung generell für die Zukunft relevant ist. Wenn man weiß, dass es künftig weiterhin die Aufrechthaltung der Überzahlung geben soll, wird man mit Überzahlungen vorsichtiger sein.

Schmalzl hält fest, dass sich der Abschluss verzögern wird.

Rath schlägt vor, den Berufsstand darüber zu informieren.

Houf stellt den Antrag, das KV- Verhandlungsergebnis laut TO mit einer Ergänzung zu genehmigen:

- Erhöhung der KV-Gehälter um 7,85%, mind. € 200,- über alle Gruppen inkl. BG I unter Aufrechthaltung der Überzahlung, **soweit diese nicht mehr als 25% des künftigen KV- Gehaltes beträgt.**
Anmerkung: Das interne Verhandlungspouvoir dazu soll auf 50% ausgedehnt werden.
- Erhöhung der Lehrlingsgehälter um 9% unter Aufrechthaltung der Überzahlung;
- bei Gruppe I Teilstrich II (Studenten, die verpflichtend im Rahmen einer facheinschlägigen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität eine Fachpraxis absolvieren) wird ein Abschlag von 10% vorgesehen
- Weiters soll gem. § 124b Z 408 EstG eine Bestimmung zur Teuerungsprämie, wonach die restlichen € 1.000,- vom Abgabefreibetrag iHv € 3.000,- abgabenfrei sind, in den KV aufgenommen werden.
- Redaktionelle Änderungen

▷ Einstimmig beschlossen

- 10. INFORMATIONSBLATT ZUM WESEN DER AAB (Beilage 3)**
- Vor dem Hintergrund anhängiger Gerichtsverfahren rund um die AAB ersuchte das Präsidium um die Ausarbeitung eines Informationsblattes, in dem das Wesen der AAB erklärt wird. Die Sub AG AAB hat einen entsprechenden Entwurf erarbeitet, welcher am 30.11. dem BR-A vorgelegt wurde und von diesem befürwortet wird. Das Präsidium beschloss die Veröffentlichung in der Sitzung am 6.12.2022
- ▷ Positiv zur Kenntnis genommen
- 11. PROJEKT „DIGITALE BELEGAUFBEWAHRUNG“ - ZWISCHENBERICHT (Beilage 4)**
- Das Präsidium ersuchte die Sub AG AAB um Nachschärfung des Infoblattes im Sinne einer klaren Handlungsempfehlung ohne viele Konjunktive. Das Infoblatt sollte zudem nach Möglichkeit gekürzt werden. Die Sub AG AAB hat das Informationsblatt überarbeitet; dieses wurde dem BR-A am 30.11. vorgelegt und befürwortet. Das Präsidium beschloss die Veröffentlichung in der Sitzung am 6.12.2022.
- ▷ Positiv zur Kenntnis genommen
- 12. PROF. DR. KARL-BRUCKNER-FONDS (Beilage 5)**
- In der Präsidiumssitzung am 19.10.2022 wurde nach kurzer Diskussion beschlossen, dass Bartos und Romanczuk einen Änderungsentwurf der Satzung ausarbeiten sollen. Ziel sollte sein, den Fondszweck zu öffnen, in der Präsidiumssitzung wurden zB Stipendien als mögliche Zuwendungen genannt.
- Bei näherer Analyse der Satzung fällt auf, dass der Zweck (Unterstützung ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder und deren Angehörigen) bereits sehr weit gefasst ist. Würde man den Zweck zB auf finanzielle Zuschüsse für Aus- und Weiterbildungen bzw. Stipendien ändern, würde man den Zweck in Wahrheit einschränken.
- Der Karl Bruckner Fonds wurde eingerichtet, um in besonderen Ausnahmesituationen auszuhelfen. Das Vorliegen eines Härtefalles sollte im Sinne des ursprünglichen Gedankens als ausschlaggebendes Kriterium für Zuwendungen aufrecht bleiben.
- Würde man z.B. ein breites Finanzierungsprogramm für Stipendien oder Ähnliches einrichten wollen, so wäre dies wohl auf anderem Weg umzusetzen (z.B. wesentlich höhere Dotierung, aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Anträge wesentlicher administrativer Aufwand).
- Die beispielhaften Nennung der Nichtdeckung durch die Berufshaftpflichtversicherung lenkte die Satzung, obwohl nur beispielhaft, in eine bestimmte Richtung.
- Mögliche Härtefälle können insbesondere aufgrund von Krankheit, Tod, eingeschränkter Berufsfähigkeit oder Berufsunfähigkeit, familiären Belastungen (Scheidung, alleinerziehende Elternteile, Pflege von nahen Angehörigen) oder Unfällen (mitunter auch mit bleibender Behinderung) entstehen. Es ist jedoch nicht notwen-

12. PROF. DR. KARL-BRUCKNER-
FONDS
(Beilage 5)

dig diese in der Satzung zu erwähnen. Im Sinne der (noch näher zu definierenden) Diversitätsstrategie der KSW könnte man in der Kommunikation an die Mitglieder auf die Härtefälle eingehen und zeigen, dass die Zuwendungen auch die Chancengleichheit fördern.

Festgestellt wurde, dass die Satzung den potenziell begünstigten Personen nicht zugänglich ist. Möglich wäre, die Satzung auf der Website und im Mitgliederportal zu veröffentlichen und darauf in der Mitgliederkommunikation aufmerksam zu machen.

Der Änderungsvorschlag kann der Beilage 5 entnommen werden.

Gemäß § 7 der Satzung obliegt dem Kuratorium (=Präsidium) die Entscheidung über die Änderung der Satzung. In der Präsidiumssitzung vom 6.12. wurde der Punkt aus Zeitgründen nicht ausführlich diskutiert. Houf wies insbesondere darauf hin, dass der Fonds bislang bewusst nicht breit beworben wurde, da der Fonds dann innerhalb von 1-2 Jahren ausgeschöpft wäre. Eine Bewerbung sieht er nicht indiziert.

Houf führt aus, dass man zwei Punkte unterscheiden muss: 1. Die redaktionellen Änderungen, die aus seiner Sicht sinnvoll sind und 2. Die Kommunikation.

Rath merkt an, dass die Satzung gegendert werden sollte.

Romanczuk führt aus, dass dies im Entwurf noch unberücksichtigt blieb, da die KSW Bezeichnung noch nicht geändert wurde. Nachdem die KSW hier nicht behördlich tätig wird, kann man das jedoch vorziehen.

Sykora verweist auf ein neues Gemeinnützigkeitsgesetz, welches bei Stipendienfonds mitunter Satzungsänderungen erfordert. Hilfsbedürftigkeit ist demnach schwer zu prüfen.

Houf hält fest, dass es sich bei dem Fonds um keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern um spezifisch gewidmetes Vermögen handelt. Die Änderungsvorschläge sind in der Beilage rot hervorgehoben. Er schlägt vor, den Text zu gendern und Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen einzufügen.

▷ Satzungsänderungen wie von Houf vorgeschlagen einstimmig beschlossen

Houf führt zum zweiten Punkt aus, dass das Budget rasch ausgeschöpft sein wird, wenn der Fonds öffentlich beworben wird.

Romanczuk weist darauf hin, dass die niederschwelligste Maßnahme die kammeramtsinterne Information wäre.

Bartos befürwortet die interne Information.

12. PROF. DR. KARL-BRUCKNER-
FONDS
(Beilage 5)

Houf ebenfalls, er spricht sich gegen einen öffentlichen Zugang aus.

Kölblinger regt an das Thema Stipendien auf die Agenda zu nehmen. Man könnte wertfrei diskutieren, ob man einen noch zu bestimmenden Betrag pro Jahr widmen will.

Houf führt aus, dass es sich dabei um ein Nachwuchsthema handelt und darüber 2023 diskutiert werden kann.

- ▷ Im Kammeramt soll awareness für den Fonds geschaffen werden, es soll keine Veröffentlichung der Informationen erfolgen.

Bericht der Berufsgruppenobleute

13. UMSETZUNG CSRD

Die Umsetzung der EU -Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) wird auch Änderungen im Berufsrecht erforderlich machen. Die Umsetzung wird unter Führung des BMJ erfolgen und dabei voraussichtlich sämtliche betroffenen Materiangesetze umfassen. Der vorläufige Zeitplan sieht eine Ausarbeitung der legislatischen Maßnahmen im 1. HJ 2023 vor.

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD sind berufspolitische Grundsatzentscheidungen zutreffen. Diese betreffen vor allem

- a) die künftigen Befugnisse der StB bei der Beratung und Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten
- b) die Frage, ob künftig alle Wirtschaftsprüfer die von der AP-RL geforderten Ausbildungsinhalte bei der Fachprüfung zu absolvieren haben

Darauf basierend müssen entsprechende legislative Vorschläge und Überlegungen zur Anpassung der Curricula für die Fachprüfung erarbeitet werden.

Um hier zeitgerecht zu den notwendigen politischen Entscheidungen zu kommen, wurden die Berufsgruppenausschüsse ersucht, Vorschläge zu erarbeiten, um diese im Vorstand beschließen und in die politische Diskussion über die Umsetzung der CSRD einbringen zu können.

Das Präsidium befürwortet eine RL-Umsetzung, die

- > keine Zweiteilung des WP-Berufsstandes in der Ausbildung (Fachprüfung) und
- > keine Beschränkung auf WP vorsieht; wenn sich auch eine Beratungs- und Erstellungskompetenz ergibt, soll diese beiden Berufsgruppen im Gleichklang zukommen. Daher auch Aufnahme in die StB-Ausbildung.

Milla und **Houf** berichten, dass sich der BGA-WP einhellig dafür ausgesprochen hat,

13. UMSETZUNG CSRD

dass es keine Zweiteilung des WP-Berufsstandes im Berufszugang geben soll. Ein separater „grüner“ WP soll somit nicht eingeführt werden. Folglich befürwortet der BGA-WP auch, dass die erforderliche Ausbildung für alle im Rahmen der Fachprüfung erfolgen soll. Zur Vorbereitung der notwendigen Aus- und Fortbildungsthemen hat der BGA-WP bereits eine Sub-AG eingerichtet, die am 15.12. mit der Arbeit beginnen wird.

Sykora berichtet, dass der BGA-StB mitziehen wird und ebenfalls befürwortet, dass die Nachhaltigkeitsthematik in die Fachprüfung aufgenommen wird, wenn auch nicht zu umfassend.

Schmalzl ergänzt, dass die Prüfung der entsprechenden Fachgebiete gemeinsam mit den Koll. WP in Form einer möglichst einheitlichen Ausbildung erfolgen soll. Die Intensität bei der Fachprüfung sollte ähnlich sein wie bei vergleichbaren Themen, die zur Tätigkeit gehört, aber nicht die Kerntätigkeiten des Berufsstandes darstellen.

Im WTBG sollte die Berechtigung verankert werden, gegebenenfalls in allgemeiner Form wie z.B. „Unternehmensberichterstattung“ und Anführen der Beratung in Angelegenheiten der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Erläuterungen.

- ▷ Der Vorstand stimmt dem Vorschlag des Präsidiums unter Berücksichtigung der Rückmeldungen der Berufsgruppenausschüssen einhellig zu.

Sonstige Berichte und Anträge

14. GWP-AUFSICHT/ JAHRESBERICHT 2021 (Beilage 6)

Der GWP-A legt den Jahresbericht gemäß § 101 Abs. 4 WTBG vor. Dieser ist zu veröffentlichen.

Benesch erläutert, dass die Kammer gesetzlich zur Veröffentlichung eines derartigen Berichts verpflichtet ist. Für 2021 ist erstmals ein solcher Bericht zu erstellen. Im Bericht wird die Vorgehensweise der Kammer und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen zusammengefasst dargestellt.

- ▷ Zustimmung zur Kenntnis genommen
- ▷ Veröffentlichung im Amtsblatt der Kammer

Bericht des Kammeramtes

15. BERICHT 3. QUARTAL 2022 (Beilage 7)

- **Ergebnis KSW 3. Quartal 2022**
Das kumulierte Ergebnis für das dritte Quartal ist um rund 6,5% besser als budgetiert.

15. BERICHT 3. QUARTAL 2022 (Beilage 7)

Das Eigenkapital beträgt zum 31.12.2021 € 8,23 Mio, das sind ca. 51% im Verhältnis zur Maximalerfordernis – inklusive der Akademie (Ergebnis 20/21) beträgt das Eigenkapital € 10,67 Mio, das sind 67% im Verhältnis zur maximal zulässigen Reserve.

- **Hochrechnung 2022**

Laut aktueller Hochrechnung ist das voraussichtliche Jahresergebnis mit ca. T€ 111 positiv. Demgegenüber steht ein budgetierter Abgang von € 1,3 Mio. Die Abweichungen zum Budget 2022 werden in der Beilage 7 auf Seite 2 kommentiert.

- Die **Anzahl der Mitglieder** ist im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um rund 2% gestiegen.

- Aktuell sind bei der KSW **rund 50 Mitarbeiter** (Vollzeitäquivalent) beschäftigt. Im Vorjahr waren es rund 53. In Wien gibt es zurzeit immer noch, 3 unbesetzte Stellen im Vergleich zum Vorjahr.

- **Ergebnis AKADEMIE zum 31.8.2022**

Das Halbjahresergebnis vor Steuern beträgt T€ 740. Das Ergebnis betrug im Vergleichszeitraum des Vorjahres T€ -122.

Im Vorjahr gab es eine Gutscheinkaktion, dadurch wurde der Umsatz um T€ 2.003 vermindert.

Das Eigenkapital der Akademie beträgt zum 31.8.2022 € 2,71Mio.

▷ Zur Kenntnis genommen

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

16. NEUES FACHGUTACHTEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON BANK-PRÜFUNGEN (KFS/BA 1)

Knotek berichtet, dass die Arbeitsgruppe Banken des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision ein neues Fachgutachten zur Durchführung von Bankprüfungen (KFS/BA 1) erstellt hat. Das Fachgutachten stellt eine Neufassung der Bankprüfungsrichtlinie des iwP (IWP/BA 1) dar. Im Fachgutachten wird auf die aktuellen ISA referenziert. Das Fachgutachten behandelt die Besonderheiten. Dieses Fachgutachten ist vor dem Hintergrund der anderen, nicht-branchenspezifischen Fachgutachten zur Abschlussprüfung wie insbesondere KFS/PG 1 und der demgemäß als angemessene Interpretation der österreichischen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung geltenden International Standards on Auditing (ISA) zu sehen. Andere Fachgutachten, die für die Abschlussprüfung relevant sind, gelten auch für die Abschlussprüfung von Kreditinstituten.

16. NEUES FACHGUTACHTEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON BANKPRÜFUNGEN (KFS/BA 1)

In diesem Fachgutachten werden daher nur jene Aspekte der Bankprüfung hervorgehoben, die entweder im BWG eine Sonderregelung erfahren oder sich aufgrund der Besonderheiten des Bankgeschäfts typischerweise von der Prüfung bei anderen Unternehmen unterscheiden.

Das Fachgutachten soll in der im Anschluss an die Vorstandssitzung stattfindenden Sitzung des Fachsenats beschlossen werden. Anschließend wird es noch der APAB zur finalen Zustimmung gemäß § 57 APAG übermittelt; der Inhalt wurde aber bereits vorab mit der APAB akkordiert. Das Fachgutachten wird daher dem Vorstand vorbehaltlich der finalen Beschlussfassung im Fachsenat und der finalen Zustimmung der APAB sowie vorbehaltlich redaktioneller Anpassungen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Rath gibt zu bedenken, dass nach dem vorliegenden Fachgutachten der Bankprüfer nicht in allen Fällen Bankbestätigungen einzuholen hat. Dies scheint vor dem Hintergrund des Anlassfalls der Neufassung (Bank Burgenland) problematisch, zumal einer der Hauptvorwürfe gegen den Bankprüfer in diesem Fall war, dass keine Bankbestätigungen eingeholt wurden.

Milla stellt klar, dass der Inhalt des Fachgutachtens sowohl mit FMA und APAB akkordiert wurde und dass diese Beratungen mit FMA und APAB ergeben haben, dass die Einholung von Bankbestätigungen nicht in allen Fällen, insbesondere im Interbankgeschäft, kein geeignetes Instrument darstellt.

▷ Einstimmig beschlossen

17. DIGITALE PRÜFUNGEN – PRÜFUNGSORDNUNG – WTBG

Benesch informiert, dass der am 7.11. vom Kammertag beschlossene Prüfungsordnung bislang vom BMAW keine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wurde. Zwischenzeitlich wurde die Änderung des WTBG betreffend Digitalisierung der Fachprüfung zur [Begutachtung](#) versendet; Stellungnahmefrist ist der 9.1.2023. Dem Vernehmen nach wird das BMAW hin Hinblick darauf keine Zustimmung zur Veröffentlichung der PO erteilen.

Houf ergänzt, dass er BM Kocher bereits Mitte November per Mail kontaktiert hat und auf die Bedeutung des Vorhabens hingewiesen hat, nachdem das Thema bereits mehrmals mündlich angesprochen wurde. Bis dato erfolgte keine Antwort des HBM, insgesamt ist die Situation sehr unbefriedigend. Mittlerweile stellt sich die Frage, ob die Kammer dies lediglich zur Kenntnis nehmen soll oder die Kommunikation nach außen und gegenüber dem Ministerium zu diesem Thema verdeutlichen sollte.

Reiner befürwortet, das Thema deutlicher anzusprechen, der Wunsch der Kammer ist nicht unerschämmt, sondern berechtigt und begründet. Das Begutachtungsverfahren hätte schon vor langer Zeit beginnen können. Daher kann die Kammer auch öffentlich Flagge zeigen und betonen ernst genommen werden zu wollen.

17. DIGITALE PRÜFUNGEN – PRÜFUNGSORDNUNG – WTBG

Köblinger spricht sich dafür aus energisch aufzutreten. Der Berufsstand wickelt mit großem Aufwand zahlreiche Förderungen und Bestätigungen ab und gleichzeitig werden Anliegen des Berufsstandes hintangestellt.

Rath stimmt den Vorrednern zu; die Kammer sollte dies klar und deutlich ansprechen.

Trenkwalder hält ein energisches Auftreten für definitiv gerechtfertigt; der Berufsstand soll stets bereitstehen und andererseits erfahren die freien Berufe Geringschätzung, wie sich immer wieder am Ausschluss von Förderungen zeigt.

Houf sieht die Situation betreffend Förderungen differenzierter. Es sollte keine Kehrtwende erfolgen, aber darauf hingewiesen werden, dass damit vor dem Hintergrund der Leistungen des Berufsstandes kein fairer Umgang herrscht. Dies ist auch in Hinblick auf die Umsetzung der CSRD wichtig. Houf kündigt an, BM Kocher voraussichtlich noch diese Woche zu treffen und ihn dabei darauf anzusprechen.

Trenkwalder betont, dass die Kammer angesichts der fachlichen Arbeiten in den letzten Jahren medial enorm zurückhaltend ist; dies dient allerdings dazu die wichtige Basisarbeit nicht zu gefährden. In diesem Fall ist jedoch auch öffentliche Kritik gerechtfertigt.

Hübner hält fest, dass seine Vorgehensweise traditionell anders war, sich aber nicht dagegen auszusprechen. Aufgrund seines Ausscheidens aus der Funktion als LP W ist dies heute die letzte Vorstandssitzung, an der er teilnehmen wird. Nach rund 40 Jahren aktiver Berufsvertretung nimmt er dies zum Anlass sich bei allen Koll. für die vielen Jahre der Zusammenarbeit zu bedanken.

Houf bedankt sich bei Hübner für dessen außergewöhnliches Engagement über so viele Jahre. Dafür und auch für die Gestaltung der Amtsübergabe nach den letzten Wahlen dankt er Hübner ausdrücklich.

Weiters weist Houf darauf hin, dass auch Koll. Pira mit Jahresende aus der Funktion als LP Sbg ausscheidet und ebenfalls nach vielen Jahren berufspolitischen Engagements heute das letzte Mal an einer Vorstandssitzung teilnimmt; auch ihm ist ausdrücklich zu danken.

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 30.01.2023

ORT	hybrid KSW, Am Belvedere 10 / Top 4, 1100 Wien; Videokonferenz via Teams
ANWESEND O(ONLINE), P(PERSÖNLICH)	
PRÄSIDIUM	Präsident Houf (o), Vizepräsident Bartos (p), Vizepräsident Rath (o), Vizepräsident Schmalzl F. (p)
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos (p), Haase-Pietsch (o), Houf (o), Kastenhofer-Krammer (o), Klinger (o), Kölblinger (p), Rath (o), Saller (o), Schmalzl F. (p), Spitzer-Leitner (o), Wehofer (o)
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka (o), Gaedke (p), Hartig (o), Novosel (o), Perkounig (o), Weis (o), Wöginger (o)
LANDESPRÄSIDENT:INNEN	Grasser (p), Heissenberger (o), Hilber (p), Reiner (p), Schaller (o), Steiger (p), Trenkwalder (p)
LANDESPRÄSIDENT:INNEN- STELLVERTRETER:INNEN	Feurstein (o), Gaedke (p), Katschnig (o), Kölblinger, Schmalzl F. (p), Strobl (o)
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Milla (o)
BERUFSGRUPPENOBMANN- STELLVERTRETER:INNEN	Braun (o), Kölblinger (p), Reiffenstuhl (o), Schmalzl F. (p), Weis (o)
BERUFSANWÄRTER:INNEN- AUSSCHUSS VORSITZENDE	Wagner (p)
	Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Huber, Möstl
ABWESEND	Kosterski, Rief, Saghy, Schmalzl J., Schuchter, Sedetka Sykora, Wiedermann
GÄSTE	Allmayer
PROTOKOLL	Benesch, Klement, Knotek, Krumpöck, Micheler, Romanczuk
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	14.40 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	27. März 2023 um 12.00 Uhr Videokonferenz

INHALT		
Spezifische Fragen	22
1. Akademie StB und WP/ Geschäftsführung	22
2. Ergänzung des Protokolls	22
3. Geschäftsverteilung des Präsidiums	22
Funktionsneubestellungen	23
4. KSW-Strategieprozess / Verlängerung der Funktionsbestellungen	23
5. Schlichtungsausschuss OÖ	24
6. Prüfungsausschuss	24
7. Institut für Facharbeit	24
8. Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Leitung des Instituts für Facharbeit; Bestellung eines weiteren Mitglieds der Institutsleitung	25
9. Stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats für Steuer- und Sozialrecht und des Fachsenats für Banken	25
10. Bestellung der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des Instituts für Facharbeit (Fachsenate)	26
11. Strategieprozess	27
12. Berufsgruppenausschuss StB	34
Bericht und Anträge des Präsidiums	34
Bericht der Berufsgruppenobleute	34
Sonstige Berichte und Anträge	35
13. Neukonzeption der Quotenregelung	35
Bericht des Kammeramtes	36
14. Erfolgsquoten Klausuren 2. Halbjahr 2022	36
Umlaufbeschlüsse	36
15. Kollektivvertrag 2023	36
Allfälliges	37
16. Umbau Landesstelle Tirol	37

Houf begrüßt die Teilnehmer der Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Spezifische Fragen

1. AKADEMIE STB UND WP/ GESCHÄFTSFÜHRUNG

Houf heißt Frau Dr. Sandra Allmayer sehr herzlich willkommen, die nach einem anspruchsvollen und tiefgehenden Auswahlverfahren für die Nachfolge von Gerhard Stangl ausgewählt wurde. Sie wird ab 1. April als weitere Geschäftsführerin tätig werden und nach dem Ausscheiden von Stangl mit Ende August dessen Funktion übernehmen.

Allmayer dankt für die Einladung, das Vertrauen und freut sich auf die Zusammenarbeit. Besondere Schwerpunkte sieht sie im Bereich der Weiterentwicklung der Qualitätssicherung, der Didaktik und die Digitalisierung. Die ASW ist hervorragend aufgestellt, könnte aber mit einer weiteren Schärfung der Positionierung zu einem noch attraktiveren Kooperationspartner für Hochschulen und andere Unternehmen werden. Anrechnungsmöglichkeiten der ASW-Angebote bei Hochschulen sollen erweitert werden.

Houf informiert, dass in der heutigen Sitzung der LP eine Evaluierung der einzelnen Standorte der ASW zur Diskussion steht sowie das Spannungsfeld zwischen digitalen und physischen Angeboten. Die KSW will den Kontakt zu den Mitgliedern nicht verlieren und weiterhin die Möglichkeiten für den Austausch zwischen den Kollegen und Kolleginnen schaffen. Orientierungspunkt für die ASW ist die Qualität. Natürlich auch die Förderung von sozialen Kontakten, die eine Schärfung des Zusammenspiels der ASW und KSW erfordert.

2. ERGÄNZUNG DES PROTOKOLLS (Beilage 1)

Beantragt wird eine Ergänzung des Protokolls vom 12.12.2022 zu Top 2.

Bei der Protokollierung des Berichts der Arbeitsgruppen wurde der Bericht der ArbGrp Gender, Diversity, Equality sehr verkürzt dargestellt. In der Beilage 1 befindet sich das ergänzte Protokoll.

▷ Protokoll vom 12.12. einschließlich der Ergänzung zu TOP 2 wie in der Beilage 1 genehmigt.

3. GESCHÄFTSVERTEILUNG DES PRÄSIDIUMS (Beilage 2)

In der Geschäftsverteilung des Präsidiums sind der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision sowie der Fachsenat für Betriebswirtschaft dem Geschäftsbereich von VP Bartos zugeordnet.

Der Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision wurde infolge der Neuorganisation der Fachsenate aufgelöst; an seine Stelle treten der Fachsenat für Abschlussprüfung und sonstige Zusicherungsleistungen, der Fachsenat für Unternehmensberichterstattung (Rechnungslegung und Nachhaltigkeitsberichterstattung),

3. GESCHÄFTSVERTEILUNG DES PRÄSIDIUMS (Beilage 2)

der Fachsenate für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht & Corporate Governance sowie der Fachsenat für Banken und der Fachsenat für Versicherungen.

Weiters wurde der Fachsenat für Betriebswirtschaft in die neuen Fachsenate für Unternehmensbewertung und Sanierungsberatung aufgespalten.

VP Bartos wird künftig auch für die Nachfolgefachsenate des Fachsenats für Unternehmensrecht und Revision und des Fachsenats für Betriebswirtschaft zuständig sein.

Dadurch ergibt sich redaktioneller Anpassungsbedarf in der Geschäftsverteilung des Präsidiums, auch im Hinblick darauf, dass der Fachsenat für Arbeits- und Sozialrecht nicht mehr als eigener Fachsenat existiert und im Fachsenat für Steuerrecht aufgegangen ist (Geschäftsbereich VP Schmalzl).

- ▷ Redaktionelle Anpassung der Geschäftsverteilung des Präsidiums (§ 155 Abs. 3 WTBG) einstimmig beschlossen.
Mitteilung an BMAW

Die Geschäftsverteilung soll nach sechs Monaten evaluiert werden.

Funktionsneubestellungen

4. KSW-STRATEGIEPROZESS / VERLÄNGERUNG DER FUNKTIONSBESTELLUNGEN (Beilage 3)

In der Vorstandssitzung am 10.10.2022 wurde in Hinblick auf den weiteren Zeitplan für die Umsetzung der Ergebnisse des Strategieprozesses beschlossen die Frist für die Besetzung der Ausschüsse bis 31.1.2023 zu verlängern.

Der Strategieprozess ist nunmehr in der Umsetzungsphase. Es liegen aktuell keine Vorschläge zu Änderungen in den betroffenen Ausschüssen vor (zum Institut für Facharbeit siehe TOP 6).

Folgende Ausschüsse werden weiter prolongiert (Liste mit Mitgliedern wurde gesondert verschickt)

Berufsgruppenausschuss StB

Berufsgruppenausschuss WP

Vorsorgeausschuss

Krankenversicherungsausschuss

Berufsrechtsausschuss

Berufsanwärterausschuss

Ausschuss für die Aufsicht Geldwäscheprävention

Funktionärsentschädigungsausschuss

Weiters werden Arbeitsgruppen tätig, deren Arbeit thematisch einem Ausschuss zugeordnet werden kann. zB AAB-Arbeitsgruppe dem Berufsrechtsausschuss oder Mediation dem BGA StB. Damit wird eine inhaltliche Koordination sichergestellt. Diese Arbeitsgruppen werden zeitlich und personell flexibel eingesetzt.

4. KSW-STRATEGIEPROZESS /
VERLÄNGERUNG DER
FUNKTIONSBESTELLUNGEN
(Beilage 3)

Houf ergänzt, dass zwei Ausschüsse nicht zu bestellen sind, weil sie nach der Wahl vom Kammertag bereits unbefristet bestellt wurden: Der Schlichtungsausschuss und der Disziplinausschuss.

Weis informiert, dass Koll. Kusterski die Leitung der AG Diversität übernimmt.

- ▷ Einstimmig beschlossen wird, dass die Einrichtung der genannten Ausschüsse (Beilage 3) und die Bestellung der Vorsitzenden und Stellvertreter/innen sowie Mitglieder bis zum Ende der Funktionsperiode verlängert werden (vorbehaltlich künftiger Beschlüsse zu einzelnen Ausschüssen)

5. SCHLICHTUNGS-AUSSCHUSS OÖ

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses OÖ Herbert Helml legte per 31.12.2022 die Funktion als Vorsitzender nieder. Er würde die Rollen mit seinem bisherigen Stellvertreter tauschen wollen, sodass Michael Tissot ab 1.1.2023 Vorsitzender wäre.

- ▷ Beschlossen

6. PRÜFUNGS-AUSSCHUSS

Die Landesstelle Salzburg ersucht um Nachnominierung von Alfred Schmidt zum stv. Vorsitzenden für die Fachprüfung StB. Lenneis befürwortet die Nominierung. Die notwendigen Überprüfungen wurden vorgenommen.

- ▷ Einstimmig beschlossen

7. INSTITUT FÜR FACHARBEIT
(Beilagen 4, 5)

Die OrganisationsRL wurde vom Vorstand bereits am 7.11.2022 beschlossen. Angekündigte redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen und sind in der Beilage 4 ersichtlich.

Die finale Fassung ist in der Beilage 5 ersichtlich.

In diesem Zusammenhang zweckmäßige Anpassungen der GO werden noch ausformuliert und sollen im Kammertag im Mai beschlossen werden.

Schmalzl erkundigt sich nach dem Grund der Streichungen in § 3 und § 5.

Houf erklärt, dass die Streichungen vorgenommen wurden, um Redundanzen und Überschneidungen mit den Regeln der KSW-Geschäftsordnung zu vermeiden.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

**8. VORSITZ UND STELLVERTRETEN-
DER VORSITZ DER LEITUNG DES
INSTITUTS FÜR FACHARBEIT;
BESTELLUNG EINES WEITEREN
MITGLIEDS DER INSTITUTS-
LEITUNG**

Gemäß § 4 Abs. 3 der Organisationsrichtlinie des Instituts für Facharbeit wählen die Mitglieder der Institutsleitung aus ihrer Runde einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Beim Kick-off-Meeting der Institutsleitung am 16. Jänner wurde als Vorsitzender Aslan Milla, WP, StB, gewählt.

Als stellvertretende Vorsitzende wurden Verena Trenkwalder, WP/StB, und Gerhard Marterbauer, WP/StB, gewählt.

Als weiteres Mitglied der Institutsleitung wurde vom Fachsenat für Steuerrecht der stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats für Steuerrecht Reinhard Schwarz, WP/StB, nominiert.

- ▷ Bestellung von Reinhard Schwarz als weiteres Mitglied der Institutsleitung einstimmig beschlossen

Somit sind die Mitglieder der Institutsleitung:

- Aslan Milla, WP/StB, (Vorsitz)
- Verena Trenkwalder, WP/StB (stv Vorsitz)
- Gerhard Marterbauer, WP/StB (stv Vorsitz)
- Gunther Reimoser, WP/StB
- Reinhard Schwarz, WP/StB

- ▷ Zustimmend zur Kenntnis genommen

Houf hält fest, dass der Institutsleitung ausschließlich administrative Aufgaben und die Kommunikation mit dem Vorstand zukommen, jedoch keine inhaltlichen Aufgaben bei der Facharbeit.

**9. STELLVERTRETENDE VORSITZEN-
DE DES FACHSENATS FÜR
STEUER- UND SOZIALRECHT UND
DES FACHSENATS FÜR BANKEN
(Beilage 6)**

Als weitere stellvertretende Vorsitzende des Fachsenats für Steuer- und Sozialrecht wurden von der Institutsleitung vorgeschlagen:

- Höfle Wolfgang, Mag.Dr.
- Reiner Jürgen LL.M., Mag.Dr.iur.

Als weiterer stellvertretender Vorsitzender des Fachsenats für Banken wird von der Institutsleitung vorgeschlagen:

- Gilly Andreas, WP/StB

- ▷ Einstimmig angenommen

Die vollständige Liste aller Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachsenate ist in der Beilage 6 ersichtlich.

Im Sinne des § 159 Abs 1 WTBG iVm § 62 GO sind diese Personen Mitglieder des Ausschusses ‚Institut für Facharbeit‘, mit Ausnahme von Heyn-Schaller und Steegmüller, die keine ordentlichen Mitglieder der KSW sind.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

10. BESTELLUNG DER ORDENTLICHEN MITGLIEDER UND EHRENMITGLIEDER DES INSTITUTS FÜR FACHARBEIT (FACHSENATE) (Beilage 7)

Die aktuelle Übersicht der vorgeschlagenen – neben den (stv.) Vorsitzenden weiteren – ordentlichen, korrespondierenden und kooptierten Mitglieder sowie Ehrenmitglieder des Instituts für Facharbeit ist in der Beilage 7 ersichtlich.

Gemäß der OrganisationsRL des Instituts (siehe TOP 6) sind die ordentlichen (stimmberechtigten) Mitglieder und die Ehrenmitglieder des Instituts durch den Vorstand der KSW zu bestellen. Ihre Rechte und Pflichten im Rahmen des Instituts ergeben sich aus der OrganisationsRL.

In formeller Hinsicht wird festgehalten, dass diese Personen nicht Mitglieder des Ausschusses gem § 159 Abs 1 WTBG iVm § 62 GO sind. Die in der Übersicht angeführten Ehrenmitglieder sollen Ehrenmitglieder des Instituts für Facharbeit sein und keinem bestimmten Fachsenat zugeordnet werden.

Schmalzl weist darauf hin, dass die in der Übersicht angeführten Mitglieder zum überwiegenden Teil aus Großkanzleien und den Big Four stammen, weshalb er nicht zustimmen kann. Weiters spricht sich Schmalzl gegen die Bestellung von Ponesch-Urbaneck als ordentliches Mitglied des Fachsenats für Abschlussprüfungen und sonstige Zusicherungsleistungen aus.

Milla erklärt, dass sich Ponesch-Urbaneck in den Arbeitsgruppen des Fachsenats immer sehr aktiv eingebracht hat. Deshalb hat sich die Leitung des Fachsenats für Abschlussprüfung und sonstige Zusicherungsleistungen entschlossen, Ponesch-Urbaneck als ordentliches Mitglied vorzuschlagen.

Diesbezüglich wird festgehalten, dass Ponesch-Urbaneck nicht ordentliches Mitglied, sondern korrespondierendes Mitglied des Fachsenats für Abschlussprüfung und sonstigen Zusicherungsleistungen sein soll.

- ▷ Mit 2 Gegenstimmen (Schmalzl, Klinger) und einer Stimmenthaltung (Kölblinger) mehrheitlich angenommen

Die in der Beilage 7 ersichtlichen korrespondierenden und kooptierten Mitglieder des Instituts werden durch die Institutsleitung bestellt.

- ▷ Zur Kenntnis genommen

11. STRATEGIEPROZESS (Beilage 8)

Am 24.1.2023 fand eine Sitzung des Strategie Lenkungsgremiums statt, bei der die im Vorstand am 12.12.2022 präsentierten Ergebnisse und Empfehlungen aller Arbeitsgruppen diskutiert und konkretisiert sowie die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen beschlossen wurden.

Aus der Diskussion haben sich 3 Themen ergeben, die noch eine berufspolitische Meinungsbildung erfordern:

- Disziplinarrecht: Soll das Berufsvergehen ‚standeswidriges Verhalten‘ wieder eingeführt werden?
- WT-Gesellschaften: Soll die Aufnahme von (besonders qualifizierten) Berufsfremden als (kollektiv) vertretungsbefugte Organe und als Gesellschafter (bis zu insgesamt 25% der Anteile/Stimmrechte) ermöglicht werden?
Die Mitarbeit von berufsfremden Experten ohne Berufsbefugnis (zB IT, Nachhaltigkeit, etc.) wird für den Berufsstand zunehmend wichtiger. Damit diese Expertise von Berufsberechtigten selbst erbracht werden kann und nicht im Wege von Kooperationen mit selbständigen, gewerblichen Experten beigezogen werden muss, ist zu überlegen, ob solche Personen durch Leitungsfunktionen und Partnerschaften gebunden werden können
- Organisationsrecht: Diskutiert wurden eventuelle Quotenregelungen auf den unterschiedlichen Organebenen (Kammertag, Vorstand, Präsidium, Ausschüsse) in Form von gesetzlichen Bestimmungen bzw. im Wege der Selbstbindung durch Organbeschluss

Houf erläutert, dass in dieser Sitzung die einzelnen Vorschläge der Arbeitsgruppen aufgegriffen wurden und Organisationsformen gefunden wurden, um diese umzusetzen.

Klement berichtet über die wesentlichen Ergebnisse:

AG1 Neuorganisation der Facharbeit

Die Organisationsrichtlinie regelt die die Funktionsweise des Instituts für Facharbeit; siehe TOP 6.

Milla erinnert an den Bedarf des Instituts, eine Arbeitsplattform einzurichten, mit der das gemeinsame digitale Bearbeiten von Dokumenten möglich ist. Die derzeitige Vorgangsweise ist umständlich und nicht zeitgemäß. Als Vorbild sollten die Möglichkeiten dienen, wie sie in Internationalen Organisation schon jetzt bestehen.

Klement bestätigt, dass die IT-Abteilung diese Anforderung bereits zur Priorität gemacht hat.

AG2 Positionierung der KSW

Die KSW soll sich künftig stärker in Diskussionen mit Stakeholdern einbringen. Jüngstes Beispiel ist die von VP Bartos initiierte Möglichkeit eine:n Vertreter:in in einen Think-tank zur Arbeitsflexibilisierung zu entsenden.

11. STRATEGIEPROZESS (Beilage 8)

AG3 Nachwuchs

Wesentliche geplante Aktivitäten sind:

- Informationsbesuche von Berufsangehörigen in Schulen, um über den Berufsstand und Karrieremöglichkeiten zu informieren. Dazu werden einheitliche Präsentations- und Informationsunterlagen erstellt.
- Verbesserung der Jobbörse
- Beauftragung einer Umfrage unter jungen Menschen. Die genaue Zielgruppe soll gemeinsam mit der Agentur noch definiert werden. Die Ergebnisse werden dem Berufsstand in Veranstaltungen erläutert. Dadurch soll ein Bewusstsein für die Anforderungen im Personalbereich geschärft werden und die Bereitschaft dafür entsprechendes know-how mit dem Angebot der ASW zu erwerben.

AG4 Berufszugang, Ausbildung, Fachprüfung und Akademie

VP Bartos informiert über die wesentlichen Themen.

- Entschlackung der schriftlichen Prüfungen. Die wurde bereits (im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten) bereits in Gang gesetzt. Die Lehrpläne wurden überarbeitet. Für die Umsetzung wird eine Vorlaufzeit berücksichtigt, um Überraschungen für Betroffene zu vermeiden.
- Praxisgerechtere mündliche Prüfung in Form einer Fallstudie für beide Berufsgruppen. Dafür sind legistische Anpassungen nötig.

Die ASW wird über Vorschläge zur Verbesserung der Vernetzung von Ausbildung und Vorbereitung auf die Prüfung zu vernetzen.

AG5 Servicelevel der KSW

- Die Verwaltungsabläufe werden weiter gestrafft und digitalisiert. Nach wie vor gibt es Systembrüche, die zu überwinden sind. Die freiwerdenden Ressourcen sollen dazu verwendet werden, um die qualifizierte fachliche Unterstützung der Experten und Expertinnen im Institut für Facharbeit zu verbessern.
- „Hilfe zur Selbsthilfe“ bedeutet, dass repetitive Informationen so aufbereitet werden, dass sich Mitglieder über wesentliche Themen (wie berufsrechtliche Anforderungen, Kollektivvertrag, Pensionsvorsorge, Krankenversicherung etc) selbst informieren können und telefonische Beratungen zurückgehen.
- Überarbeitung der Homepage: Eine bessere Aufbereitung der Informationen und des Servicematerials und der Fachinformation über eine attraktivere Plattform.
- „pay per use“: in Abwägung aller Argumente wurde davon Abstand genommen. Eine Abgrenzung zur beruflichen Tätigkeit der Kanzleien wäre vielfach schwierig zu ziehen. **Houf** betont, dass es der KSW nicht gut tun würde mit einzelnen Berufsangehörigen in Wettbewerb zu treten.

11. STRATEGIEPROZESS (Beilage 8)

AG6 Gender Equality, Diversity

In einem Workshop wurden die Mitarbeiter der KSW über die Verwendung einer inklusiven Sprache informiert. Dazu gibt es auch ein Handbuch.

Houf ergänzt, dass es auch ein Fortbildungsangebot für Personen geben wird, die aus verschiedenen Gründen nicht berufstätig sein können (zB karezierte Personen), damit diese in der Lage sind ihre Fortbildungsverpflichtung zu erfüllen. Weiters soll ein Programm mit der ASW entwickelt werden, das Personen offensteht, die berufsbegleitend oder familiär bedingte Einschränkungen berücksichtigen müssen. Auch in den Gremien und der Facharbeit soll die KSW diverser werden. Dabei soll Gleichberechtigung im Hinblick auf Geschlecht, Region und Alter berücksichtigt werden.

Für Prüfungskommissär:innen wird eine unconscious bias awarness Schulung (wie man sich unbewusste Vorurteile bewusst macht) stattfinden.

Weis ergänzt, dass sich die eingerichtete AG Diversität auch mit der Entwicklung einer Diversitätsstrategie beschäftigen wird und eine Stellenbeschreibung für die Diversitätsbeauftragte ausarbeiten wird.

Houf erinnert, dass es vor allem darum geht, Personen für die Mitarbeit in den Gremien zu gewinnen und damit mehr Diversität zu schaffen.

AG7 Berufsaufsicht

Themen der AG waren ua:

- Reform der kurzen Verjährungsfrist
- Einführung des Berufsvergehens „standeswidriges Verhalten“
- Einführung von Verwaltungsstrafen für bestimmte Berufsvergehen

Dazu erläutert **Houf**, dass die KSW im Wettbewerb mit anderen Behörden steht, die das Verhalten von Berufsangehörigen sanktionieren wollen. So sieht es die APAB in ihrer Kompetenz, Verstöße gegen Unabhängigkeitsvorschriften des UGB verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden. Die KSW hält dagegen und sieht es als eigene Kompetenz. Die Frage ist, ob die Sanktionen im Rahmen des Disziplinarrechts ausreichend sind. Daher wären die Sanktionen im Rahmen eines Verwaltungsfahrfahrens vorteilhafter. Berufspolitisch sensibel ist das „Machtgefüge“ in der Aufsicht, bei der sich die KSW behaupten muss. Darüber gab es Konsens.

Braun ergänzt, dass auch die Modernisierung des Provisionsverbotes angesprochen wurde. Anknüpfungspunkt sollte die Unabhängigkeit der Berufsangehörigen und nicht die Tätigkeit sein.

11. STRATEGIEPROZESS (Beilage 8)

AG8 Vorsorgewerk

Die Frage, ob im Vorsorgewerk noch eine weitere Flexibilität eingeführt werden soll (bei dem Einfluss der Versicherten auf die Veranlagung oder den Befreiungsmöglichkeiten von den Beiträgen), ist noch offen.

Nähere Informationen zu den AGs siehe Protokoll Strategieprozess (Beilage 8)

Houf spricht die in der TO angeführten Themen an, zu denen eine berufspolitische Meinungsbildung erforderlich ist. Ausreichend ist eine erste Meinungsbildung, eine abschließende Beschlussfassung ist in der heutigen Sitzung nicht erforderlich.

Diskussion zur Frage standeswidrigen Verhalten als Berufsvergehen:

Braun weist darauf hin, dass es dies früher bereits gab und auch andere Freie Berufe noch haben. Im Wesentlichen geht es darum auch Verhalten zu erfassen, das sich nachteilig auf den Berufsstand auswirken kann und daher unerwünscht ist. Dadurch würde auch Verhalten abseits der eigentlichen Berufsausübung erfasst werden. Problematisch ist die Definition. Die RA verfügen demgegenüber bereits über eine jahrzehntelange Judikatur aus deren Disziplinarverfahren. Problematisch könnten auch missbräuchlich eingebrachte Disziplinaranzeigen sein.

Houf ergänzt, dass es um Fälle geht, in welchen Sanktionsmöglichkeiten wünschenswert wären, der gesetzliche Anknüpfungspunkt derzeit jedoch fehlt. In derartigen Fällen kann es zu einem Schaden des Ansehens des Berufs kommen.

Schmalzl sieht keine praktische Relevanz und daher keinen Bedarf für eine weitergehende Regulierung.

Houf führt aus, dass es um gelegentliche Fälle geht, nicht um alltägliche. Es geht um die Möglichkeit zur Selbsthygiene im Berufsstand, wobei es sich in der Regel um Einzelfälle handelt. Dabei kann es z.B. darum gehen, dass öffentlich dazu aufgerufen wird, Gesetze nicht zu befolgen oder Scheinunternehmen offenkundig als Geschäftsmodell zu betreiben. Solange es zu keiner (finanz)strafrechtlichen Verurteilung kommt bzw. bis dahin hat die Kammer derzeit keine Handhabe, derartiges Verhalten zu bekämpfen.

Schmalzl gibt zu bedenken, dass dies Sache der Gerichte ist und die Kammer diesen nicht vorgreifen sollte.

Romanczuk weist darauf hin, dass es wenige Fälle betrifft, aber der Fall sein kann, dass strafrechtliche Verurteilungen unterhalb der gesetzlich erforderlichen Schwelle für ein Widerrufsverfahren erfolgen und kein Konnex zur Berufsausübung vorliegt. Dennoch kann darunter das Ansehen des Berufsstandes leiden, vor allem im lokalen Bereich, in dem WT und Verhalten allgemein bekannt sind.

11. STRATEGIEPROZESS (Beilage 8)

Schmalzl verweist auf die Gerichtssachverständigen, bei welchen eine Häufung von Verkehrsdelikten zu einem Verlust der Zertifizierung führen kann, da mangelnde Zuverlässigkeit angenommen wird. Dies ist jedoch überschießend.

Trenkwald betont, dass es Fälle gibt, in welchen eine Handhabe wünschenswert wäre.

Hartig sieht verfassungsrechtliche Probleme, wenn ordentlichen Gerichten vorgegriffen wird. Denkbare Anwendungsbereiche wären womöglich Suchtgiftdelikte. Grundsätzlich ist sie jedoch gegen Anlassgesetzgebungen und gegen unbestimmte Gesetzesbegriffe. Insgesamt würde dies der Problematik zu viel Raum einräumen. Es sollte weniger auf Verbote gesetzt werden.

Houf hält fest, dass es natürlich keine Deliktsliste geben kann, deshalb ist eine gewisse Unbestimmtheit notwendig. Am Anfang einer solchen Regelung würde es zwar zu Unsicherheiten kommen, aber zur Sicherung des Standes als freier Beruf ist die Sicherstellung einer Selbstreinigung im Berufsstand notwendig.

Es ist angedacht, im nächsten Vorstand diese Themen eingehend zu diskutieren und allenfalls entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Diskussion zur Frage Beteiligung Berufsfremder in WT-Gesellschaften:

Die Mitarbeit von berufsfremden Experten ohne Berufsbefugnis (zB IT, Nachhaltigkeit, etc.) wird für den Berufsstand zunehmend wichtiger. Damit diese Expertise von Berufsberechtigten selbst erbracht werden kann und nicht im Wege von Kooperationen mit selbständigen, gewerblichen Experten beigezogen werden muss, ist zu überlegen, ob solche Personen durch Leitungsfunktionen und Partnerschaften gebunden werden können.

Bartos stellt das Konzept aus der AG 4 vor. Mit diesem Vorschlag soll eine Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kompetenz im Berufsstand gehalten wird, indem ein alternatives Karrieremodell geschaffen wird. Er erläutert, dass es immer mehr spezialisierte Tätigkeiten gibt, zB IT-Audit, Nachhaltigkeitsberichterstattung oder internationales Steuerrecht, die von Personen ohne Berufsbefugnis ausgeübt werden. Derzeit besteht keine Möglichkeit diese Personen an WT-Gesellschaften zu beteiligen oder ihnen eine Zeichnungsberechtigung zu erteilen. Vorschlag: Zeichnung gemeinsam mit einem Berufsberechtigten und eine Beteiligung.

Houf ergänzt, dass es darum geht, Spezialisten einen Karriereweg im Berufsstand zu ermöglichen und diesen dadurch die Tätigkeit in Kanzleien attraktiver zu machen. Dadurch könnte eine Abwanderung verhindert und die Kompetenz im Berufsstand erhalten werden.

Köblinger meint, dass dieses Modell auf natürliche Personen begrenzt sein sollte.

11. STRATEGIEPROZESS (Beilage 8)

Houf bestätigt, dass dieses Modell nur für natürliche Personen angedacht ist.

Rath meint, dass keine ausreichenden Informationen vorliegen, um das Modell abschließend beurteilen zu können. Generell würde er eher den Bedarf für alternative Karrierewege bei WP-Gesellschaften, z.B. beim Thema IT und Nachhaltigkeit, sehen. Bei den StB-Gesellschaften ist wahrscheinlich weniger Bedarf vorhanden. Er würde das Thema zur weiteren Diskussion auf die übernächste Vorstandssitzung setzen und auch einen internationalen Vergleich durchführen. Zusätzlich würde er eher den Anteil der Berufsbefugten und nicht den Anteil der Berufsfremden festlegen.

Houf fragt bei Rath nach, ob er ihn richtig verstanden hat, dass er zwar weitere Informationen braucht aber nicht grundsätzlich gegen das Modell ist. Die ÖGSW sieht das ähnlich, es müssen aus Sicht der ÖGSW noch weitere Details geklärt werden. In der Folge ist der Nutzen politisch abzuwägen. Andere Berufe wie etwa Ziviltechniker sind bei diesem Thema durchaus schon weiter.

Schmalzl meint, dass das Thema noch nicht ausgereift ist und er eher dagegen ist. Er befürchtet Umgehungs- und Missbrauchsmöglichkeiten. Er verweist auf die Situation bei den Tierärzten und meint, dass die Beteiligung Berufsfremder an Berufsgesellschaften für einen Freien Beruf nicht angemessen ist. Die AWT ist daher dagegen und er spricht sich gegen eine weitere Befassung mit diesem Thema aus.

Hilber meint, dass das Thema sehr sensibel ist, und er befürwortet eine Differenzierung zwischen StB und WP. Bei kleineren Kanzleien wird der Bedarf nach einer derartigen Regelung eher gering sein. Er hinterfragt inwieweit sich dieses Vorhaben auf das Bestehen interdisziplinärer Gesellschaften auswirken würde bzw. sollten diese dann abgeschafft werden. Politisch kann ein solcher Schritt gefährlich sein.

Houf meint, dass interdisziplinäre Gesellschaften und dieses Projekt nicht additiv geregelt werden sollten. Er ersucht Benesch über die derzeitigen Regelungen zu den interdisziplinären Gesellschaften zu informieren.

Benesch informiert, dass derzeit bei den interdisziplinären Gesellschaften zumindest 50% der Anteile von Berufsbefugten gehalten werden müssen. Bilanzbuchhalter:innen können Gesellschafter:innen und Geschäftsführer:innen in StB- und WP-Gesellschaften sein. Ihr Vertretungsrecht umfasst allerdings nur Tätigkeiten, die in der eigenen Berufsbefugnis enthalten sind. Interdisziplinäre Vergesellschaftungen dienen dazu, dass in einer gemeinsamen Gesellschaft von Angehörigen verschiedener Berufe die Leistungen der jeweiligen Berufe erbracht werden können. Bei dem jetzt diskutierten Projekt sollen hingegen Personen mit Expertise in den Berufsstand gebracht werden bzw. im Berufsstand gehalten werden, die wesentlich für die Ausübung des WT-Berufes im Rahmen der eigenen Berufsberechtigung sind.

11. STRATEGIEPROZESS (Beilage 8)

Diskussion zur Frage Quotenregelung auf Organebenen der Kammer:

Weis erläutert die Überlegung, ähnlich zu bereits bestehenden Regelungen betreffend Berufsgruppen und Regionalität Regelungen einzuführen, die eine Mindestanzahl der Geschlechter vorsehen. Derartige Regelungen zur Geschlechterdiversität fehlen derzeit. Die Frage ist ob und wie dies allenfalls geregelt werden könnte, ob es gesetzliche Regelungen geben soll oder lediglich eine Selbstverpflichtung. Für gewisse Gremien werden Regelungen sinnvoll sein, zumindest sollte das Bemühen zur Diversifizierung festgehalten werden. Heute geht es darum, ob die Anregung an sich befürwortet wird.

Benesch führt aus, dass die bereits bestehenden Regelungen zur Zusammensetzung des Vorstandes ergänzt werden könnten, sodass beide Geschlechter mit einer bestimmten Mindestquote vertreten sein müssen. Aufgrund der geringen Kopfzahl im Präsidium, die zudem gesetzlich nicht festgelegt ist, wird dies für das Präsidium weniger möglich sein. Beim Kammertag ließe sich dies etwa über eine Regelung zur Zusammenstellung der Wahlvorschläge regeln, z.B. eine Quote oder die Vorschläge abwechselnd mit Männern und Frauen zu besetzen.

Kosterski hält es für wichtig ein Zeichen zu setzen, auch fraktionsübergreifend. Ohne gesetzliche Quote passiert nichts.

Rath spricht sich in Hinblick auf den Vorstand für eine gesetzliche Regelung aus. Für das Präsidium wäre dies schwierig zu regeln. Betreffend den Kammertag sollte dies der Freiwilligkeit der Fraktionen bei Erstellung der Wahlvorschlagslisten überlassen bleiben. Für die Ausschüsse könnte dies in der GO geregelt werden. Es ist der Zug der Zeit, daher sollte dies gemacht werden.

Schmalzl hält die Eintrittshürden für den Vorstand im Falle einer gesetzlichen Regelung für zu hoch, die Zusammensetzung würde zu komplex werden, vor allem für kleine Fraktionen.

Reiffenstuhl ist der Ansicht, dass die Zusammensetzung der Organe grundsätzlich die Aufteilung der Gesamtheit der Berufsangehörigen abbilden sollte.

Hoef weist darauf hin, dass sich die Aufteilung der Gesamtheit einer 50:50 – Aufteilung annähert, dies berufsgruppenspezifisch aber unterschiedlich ist.

12. BERUFGSRUPPEN- AUSSCHUSS StB

BGO Sykora regt an folgende Mitglieder in den BG-A StB aufzunehmen:

Mag.(FH), Robert Baumert, StB

Mag. iur. Beatrix Ruth Hackl, StB

Mag. Harald Schachl, M.A., StB

Mag. Doris Wagner, Bakk., StB

Rath weist darauf hin, dass Koll. Hackl bereits in der Liste des BGA aufscheint. Zudem werden weitere zwei Personen vorgeschlagen, die der ÖGSW zuzurechnen sind. Wenn Koll. Wagner in den BGA aufgenommen wird, wäre es angemessen, wenn sie gleichzeitig aus dem BA-Ausschuss ausscheidet.

Houf betont, dass bei der Besetzung von Ausschüssen über die Fraktionsgrenzen hinausgedacht werden muss und nicht auf Fraktionszugehörigkeiten geachtet werden sollte. Es geht um die Arbeitsfähigkeit der Ausschüsse. Das Argument erschüttert. Es sind mehrere Ausschussmitgliedschaften zulässig.

Bartos weist darauf hin, dass erst zuletzt beschlossen wurde, dass die Vorsitzende des BA-Ausschusses an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen darf und verstärkt vernetzt werden soll; somit war genau das intendiert.

Wagner betont, sie wolle nicht auf Funktionen verharren, es geht vielmehr um die Möglichkeit der direkten Kommunikation. Zudem werde sie mit Erreichen des 30. Geburtstages die Funktion als Vorsitzende des BA-Ausschusses abgeben.

Weis regt an, auch im BGA-WP eine/n Vertreter/in des BA-Ausschusses aufzunehmen.

Rath hält fest, es persönlich gut zu finden, dass die Vorsitzende des BA-Ausschusses an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann und befürwortet einen diesbezüglichen Gleichklang in beiden Berufsgruppenausschüssen.

Houf lädt alle Fraktionen ein, Personen namhaft zu machen, die in den Ausschüssen mitzuwirken und ersucht diesfalls Vorschläge bis zur Präsidiumssitzung am 22.2. zu übermitteln.

Milla befürwortet die Anregung von Weis und informiert, dass die Suche nach einem/r Koll. aus dem Nachwuchsbereich für den BGA-WP bereits begonnen hat.

▷ Beschlossen bei Enthaltung Rath

Bericht und Anträge des Präsidiums

Bericht der Berufsgruppenobleute

Sonstige Berichte und Anträge

13. NEUKONZEPTION DER QUOTEN-REGELUNG

Knotek berichtet über den aktuellen Stand der Gespräche mit dem BMF betreffend die Neukonzeption der Quotenregelung.

Folgende Eckpunkte der Neukonzeption sind zu nennen:

- > Gesetzliche Verankerung der Quotenregelung in der BAO
- > Bundesweit einheitliche Quote pro Finanzamt (FAG/FAÖ)
- > Weitgehende Beibehaltung des bisherigen Rahmens mit den fünf Quotenzeiträumen
- > Digital-automatisierte Quotenberechnung und Quotenüberwachung (bundesweit einheitlicher automatisierter Vollzug) mit jederzeitiger Einsichtsmöglichkeit des Quotenerfüllungsstand in FinanzOnline
- > Anrechnung von vor dem 30.9 abgegebenen Fällen auf die Quotenzeiträume
- > Abgestuftes Sanktionensystem bei Nicht-Erfüllung der Quote (Erinnerung, zweimalige Verwarnung, Androhung der Abberufung, Abberufung mit Androhung einer Zwangsstrafe, Verhängung einer Zwangsstrafe, Quotenausschluss bei Nicht-Erfüllung der Quote in zwei aufeinander folgenden Jahren)
- > Sonderregime für E6a F-Fälle (E6b F-Fälle fallen in das Regelregime)

Knotek berichtet, dass eine Frist für die Neuanschuldung von Quotenfällen bis 30.6. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahr vorgesehen ist. Nur in Fällen, in denen die betreffende Steuernummer schon bisher steuerlich vertreten war, soll eine Neuanschuldung von Fällen nach dem 30.6. weiterhin möglich sein. Das BMF begründet dies damit, dass die Erklärungen von unvertretenen Steuerpflichtigen bereits bis 30.6. abzugeben wären. Das Präsidium der KSW hat sich dafür ausgesprochen, gegenüber dem BMF anzuregen, diese Frist auf 30.9.2023 zu erstrecken.

Darüber hinaus ist derzeit vorgesehen, dass E6a F-Fälle im Rahmen des Sonderregimes zu 50 % bis zum Ende des ersten Quotenzeitraums (bis Ende Oktober) und zu 100 % bis zum Ende des zweiten Quotenzeitraums (bis Ende November) einzureichen sind. Per Ende November erfolgt eine Abberufung der ausständigen Fälle sowie eine Androhung einer Zwangsstrafe. Sind bis Ende Jänner des dem Veranlagungsjahr zweitfolgenden Jahres noch immer nicht alle E6a F-Fälle eingereicht, wird die Zwangsstrafe verhängt. Diesbezüglich hat sich das KSW-Präsidium dafür ausgesprochen, eine weitere Erstreckung der Frist für die Abgabe der E6a F-Fälle gegenüber dem BMF anzuregen.

▷ Zur Kenntnis genommen

Reiner regt an, auch Pflichtveranlagungsfälle infolge von 2 Dienstverhältnissen und Grenzgänger in die Quotenregelung mitaufzunehmen.

Trenkwalder weist ergänzend auf die Expatriates hin, die ebenfalls in die Quotenregelung aufgenommen werden sollten.

13. NEUKONZEPTION DER QUOTEN-REGELUNG

Hilber betont, dass die E6a F-Fälle gerade für kleine Kanzleien sehr viel Arbeit verursachen und für diese daher eine längere Einreichfrist gefordert werden sollte. Nicht alle Gesellschaften sind bilanzierungspflichtig. Gerade jene Gesellschaften mit zwei bis drei Gesellschaftern erstellen Einnahmen-Ausnahmen-Rechnungen und verursachen viel Aufwand in den Kanzleien. Die Publikumsgesellschaften mit vielen Gesellschaftern sind weniger problematisch.

Aus Sicht **Reiners** könnte bei den E6a F-Fällen eventuell auch auf die Anzahl der Gesellschafter abgestellt werden, etwa dahingehend, ob mehr oder weniger als 5 Gesellschafter beteiligt sind.

Bericht des Kammeramtes

14. ERFOLGSQUOTEN KLAUSUREN 2. HALBJAHR 2022

Folgende Erfolgsquoten konnten im 2. Halbjahr 2022 verzeichnet werden:

- Rechtslehre WTBG 2017 am 25.8.2022: 70,75%
- BWL WTBG 1999 am 4.10.2022: 50% (nur 4 Kandidat:innen)
- BWL WTBG 2017 am 4.10.2022: 55,23%
- RLG WTBG 2017 am 4.10.2022: 59,38%
- Abgabenrecht WTBG 1999 am 11.11.2022: 14,29% (nur 7 Kandidat:innen)
- Abgabenrecht 1 WTBG 2017 am 11.11.2022: 65,50%
- Abgabenrecht 2 WTBG 2017 am 11.11.2022: 70,30%
- Abschlussprüfung WTBG 1999 am 13.12.2022: 100% (1 Kandidat:in)
- Abschlussprüfung 1 WTBG 2017 am 13.12.2022: 41,86%
- Abschlussprüfung 2 WTBG 2017 am 13.12.2022: 33,33% (2 Drittbegutachtungen offen)

Der Vorsitzende für die Fachprüfung WP hat zusätzlich eine Nachbesprechung der Klausuren Abschlussprüfung im Februar 2023 angesetzt.

▷ Zur Kenntnis genommen

Umlaufbeschlüsse

15. KOLLEKTIVVERTRAG 2023

Der Vorstand hat im Umlaufwege folgendes KV- Ergebnis einstimmig beschlossen:

- Erhöhung der KV-Gehälter um 7,85%, mind. € 200,- über alle Gruppen inkl. BG I unter Aufrechthaltung der Überzahlung per 31.12.2022,
- Erhöhung der Lehrlingsgehälter um 9% unter Aufrechthaltung der Überzahlung per 31.12.2022;
- bei Gruppe I Teilstrich II (Studenten, die verpflichtend im Rahmen einer facheinschlägigen Ausbildung an einer Fachhochschule oder Universität eine Fachpraxis absolvieren) wird ein Abschlag von 10% vorgesehen.
- Weiters soll gem. § 124b Z 408 EstG eine Bestimmung zur Teuerungsprämie, wonach die restlichen € 1.000,- vom Abgabefreibetrag iHv € 3.000,- abgabefrei sind, in den KV aufgenommen werden.
- Redaktionelle Änderungen

Allfälliges

16. UMBAU LANDESSTELLE TIROL

Hilber informiert über den Stand des Umbaus in der Landesstelle Tirol; es wird ein zweiter Arbeitsplatz eingerichtet, u.a. müssen die Telefon- und Internetleitung erneuert werden. Insgesamt ist mit Investitionskosten iHv rd. T€ 10 zu rechnen.

▷ Zur Kenntnis genommen

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 27.02.2023

ORT	hybrid KSW, Am Belvedere 10 / Top 4, 1100 Wien; Videokonferenz via Teams
ANWESEND O(ONLINE), P(PERSÖNLICH)	
PRÄSIDIUM	Präsident Houf (p), Vizepräsident Bartos (p), Vizepräsident Rath (o), Vizepräsident Schmalzl F. (o)
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos (p), Haase-Pietsch (o), Houf (p), Kastenhofer-Krammer (o), Klinger (o), Kölblinger (p), Rath (o), Saller (p), Schmalzl F. (o), Wehofer (o)
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka (o), Hartig (o), Novosel (o), Rief (o), Weis (o), Wöginger (o)
LANDESPRÄSIDENT:INNEN	Grasser (p), Heissenberger (o), Hilber (o), Möstl (o), Reiner (o), Schaller (o), Trenkwalder (o)
LANDESPRÄSIDENT:INNEN- STELLVERTRETER:INNEN	Feurstein (o), Kölblinger (p), Schmalzl F. (o), Strobl (o)
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Milla (p), Sykora (p)
BERUFSGRUPPENOBMANN- STELLVERTRETER:INNEN	Braun (o), Kölblinger (p), Reiffenstuhl (o), Schmalzl F. (o), Weis (o)
BERUFSANWÄRTER:INNEN- AUSSCHUSS VORSITZENDE	Wagner (o)
	Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Gaedke, Huber, Katschnig, Kusterski, Spitzer-Leitner, Steiger
ABWESEND	Perkounig, Saghy, Schmalzl J., Schuchter, Sedetka, Wiedermann
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch, Klement, Knotek, Scharrer
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	13.40 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	27. März 2023 um 12.00 Uhr Videokonferenz

INHALT	Spezifische Fragen	40
	1. Genehmigung des Protokolls	40
	2. CSRD, Gutachten	40
	Funktionsneubestellungen	41
	3. Berufsgruppenausschuss StB	41
	Bericht und Anträge des Präsidiums	42
	4. Vorstandssessen bei AT Wr. Neustadt	42
	5. Neukonzeption der Quotenregelung	43
	Bericht der Berufsgruppenobleute	45
	6. Bericht BGO-StB	45
	Sonstige Berichte und Anträge	45
	Bericht des Kammeramtes	45
	Umlaufbeschlüsse	45
	Allfälliges	45
	7. Prüfung der Spendenbegünstigung nach § 4a EstG und Gemeinnützigkeitspaket"	45
	8. Vorsorgeausschuss	47

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS ▷ Genehmigt

2. CSRD, GUTACHTEN

In Österreich stellt das BMJ Überlegungen an, wie gemeinsam mit anderen zuständigen Ministerien (BMAW und BMK) die Bestimmungen der CSRD umgesetzt werden können. Berufspolitisch wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Möglichkeit für Mitgliedsstaaten, die verpflichtende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung neben Abschlussprüfern auch alternativen Dienstleistern zu erlauben, sofern diese gleichwertige Anforderungen und Vorgaben erfüllen.

Die IV und WKÖ unterstützen Bestrebungen, solche alternativen Bestätigungsdienstleister in Österreich zuzulassen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Zulassung dieser alternativen Dienstleister auch auf den Beratungsmarkt der Steuerberater auswirken kann.

Insofern besteht das Interesse beider Berufsgruppen darin, im bevorstehenden legislativen Prozess (Unternehmensrecht, Berufsrecht, Aufsichtsrecht sowie in anderen davon betroffenen Rechtsmaterien) frühzeitig dafür zu argumentieren, dass die Anforderungen für die Erfüllung der Gleichwertigkeit im Sinne des EU-Gesetzgebers möglichst jenen des Aufsichts- und Berufsrechts der eigenen Berufsgruppe entsprechen.

Dazu wird vorgeschlagen, unsere Argumentation mit einem Gutachten zu untermauern.

Klement informiert, dass als Gutachter [Prof. Kai-Uwe Marten](#) von der Universität Ulm angedacht ist. Dieser hat als Direktor des Instituts für Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung und Mitglied der IFAC Bezug zum Berufsstand.

Milla berichtet, dass aufgrund einer Information aus dem BMAW bereits Teile des derzeitigen Entwurfs aus dem BMJ an die Kammer verteilt wurde. Dieser zeigt, dass es politischen Druck gibt, dass im Unternehmensrecht alternative Dienstleister zugelassen werden, was auch von der Wirtschaft unterstützt wird. Das BMF arbeitet an der Umsetzung im aufsichtsrechtlichen Bereich (APAG), das BMK arbeitet bereits an der Variante für alternative Bestätigungsdienstleister. Die RL gibt an sich einen genauen Katalog an Vorgaben vor, die diese zu erfüllen haben, es ist aber zu befürchten, dass diese nicht ernst genommen werden und die Umsetzung liberaler gehandhabt werden könnte. So könnte etwa keine Aufsicht durch die APAB vorgesehen werden. Marten ist in der Materie eingearbeitet. Es ist die Bereitschaft erforderlich derart zu unterstützen, dass der Legistik klar ist, welcher Level erforderlich ist um andere Berufsgruppen zuzulassen. Zu Beginn kann noch keine Gleichwertigkeit bestehen, dahinter steht auch der Beratungsteil der Berechtigung. Dies betrifft also auch die StB. Das iwP steht für eine Mitfinanzierung zur Verfügung.

Houf informiert, dass das Gutachten Kosten iHv TEUR 120 brutto verursachen würde. Davon würden TEUR 40 aus dem WP-Budget kommen, weitere TEUR 20 würde das iwP beitragen, sodass die verbleibenden TEUR 60 zur Diskussion stehen.

2. CSRD, GUTACHTEN

Politisch ist zu bedenken, dass sowohl BMJ als auch BMK von den Grünen geführt werden und daher von dort entsprechender Druck kommt. Im BMK wird bereits an einem alternativen Beruf gearbeitet. Daran schließt sich auch die Sorge an, dass bei künftigen Prüfungsleistungen wiederum Alternativen geschaffen werden könnten.

Wenn dies der Fall ist, dann darf dies stets nur unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen, welchen auch die WP unterliegen.

Milla ergänzt, dass Marten das Gutachten gemeinsam mit der RA-Kanzlei Freshfields erstellen würde. Der Plan ist den Legisten im BMJ und BMF bereits kommuniziert worden. Je sachorientierter die Diskussion geführt werden kann, umso besser.

Houf weist darauf hin, dass das Honorar bereits verhandelt wurde. Seitens des IDW wurde angedeutet, das Projekt möglicherweise zu unterstützen, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß ist aber zweifelhaft. Die Entscheidung muss aber jetzt getroffen werden.

Milla betont die Notwendigkeit rasch etwas in Österreich vorlegen zu können.

Houf informiert, dass die deutschen Kollegen hoffen, das Thema noch abwenden zu können. Dies scheint aber nicht mehr dem Zeitgeist zu entsprechen.

Auf Frage von **Reiner** wie schnell mit einer Erstellung des Gutachtens gerechnet werden kann, informiert **Milla**, dass dies natürlich noch vor Gesetzgebung erfolgen muss. Bei einer Beauftragung im Laufe dieser Woche sollte die Erstellung binnen vier Wochen machbar sein. Für die zweite Aprilhälfte ist zu erwarten, dass ein erster Beamtenentwurf des Artikelgesetzes an die Stakeholder verteilt wird.

Auf Frage von **Rath**, ob Marten mit der österreichischen Rechtslage ausreichend vertraut ist, informiert **Milla**, dass es primär um die Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben in nationales Recht geht.

Schließlich wird festgehalten, dass eine Beauftragung des Gutachtens über die ASW nicht möglich ist.

▷ Beauftragung Gutachten einstimmig beschlossen

Spezifische Fragen

3. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS StB (Beilage 1)

BGO-StB Sykora regt an folgende Kolleginnen in den BG-A StB aufzunehmen:
Dr. Jutta Kranner, WP/StB
Mag. Margareta Miel, WP/StB

Anbei ein Auszug der Mitglieder des BG-A StB (Beilage 1).

3. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS StB (Beilage 1)

Houf hält fest, dass dies in Hinblick darauf erfolgt, dass das Mediationsthema berufspolitisch im BGA behandelt werden soll. Auf Frage von **Rath**, ob es sich um Mitglieder der ÖGSW handelt, hält Houf weiter fest, dass ihm dies nicht bekannt ist und in Hinblick auf die zuletzt besprochene Besetzung von Ausschüssen auch nicht wesentlich ist. Es geht um eine sachorientierte Bearbeitung von Themen.

▷ Einstimmig beschlossen bei einer Enthaltung

Bericht und Anträge des Präsidiums

4. VORSTANDESENEN BEI AT WR. NEUSTADT

Im Präsidium am 22.2. wurde beschlossen, dass die Vorstands- u. Kammertags-sitzung am 17.5. in Wien (ASW) stattfinden soll.

Im Anschluss an die Sitzungen findet das Vorstandessen um 18:30 Uhr statt; angefragt wurde dafür das Restaurant „Altes Backhaus“ in Wr. Neustadt. Soll das Vorstandessen in Wien oder Wr. Neustadt stattfinden?

Reiner spricht sich dafür aus, sowohl die Sitzungen als auch das gemeinsame Abendessen am Ort der Arbeitstagung durchzuführen. Dies entspricht dem Sinn, dass die Arbeitstagung jährlich in einem anderen Bundesland stattfindet.

Houf betont, dass sich dies natürlich organisieren ließe, aber in diesem Fall eine andere Vorgehensweise womöglich sinnvoller wäre.

Köblinger spricht sich dafür aus, die Tradition beizubehalten und am Ort der Arbeitstagung zu bleiben.

Klement weist darauf hin, dass die ASW wie vergangenes Jahr einen gemeinsamen Transport organisieren kann.

Klinger spricht sich für Wien aus und ersucht um eine Abstimmung.

Auf den Einwand von **Reiner**, dass dann künftig die Arbeitstagung in Wien stattfinden könnte, weist **Houf** darauf hin, dass die Arbeitstagung für die Kollegen und Kolleginnen stattfindet und mit dem Ort des Vorstandessen nichts zu tun hat.

▷ In der Abstimmung lehnt der Vorstand den Vorschlag das Vorstandessen in Wiener Neustadt durchzuführen mit einer Prostimme und einer Enthaltung mehrheitlich ab.

5. NEUKONZEPTION DER QUOTEN-REGELUNG

Knotek informiert über den aktuellen Stand der Gespräche mit dem BMF zur Neukonzeption der Quotenregelung. Folgende Eckpunkte sind zu nennen:

- > Gesetzliche Verankerung der Quotenregelung in der BAO
- > Bundesweit einheitliche Quote pro Finanzamt (FAG/FAÖ)
- > Weitgehende Beibehaltung des bisherigen Rahmens mit den fünf Quotenzeiträumen
- > Digital-automatisierte Quotenberechnung und Quotenüberwachung (bundesweit einheitlicher automatisierter Vollzug) mit jederzeitiger Einsichtsmöglichkeit des Quotenerfüllungsstand in FinanzOnline
- > Anrechnung von vor dem 30.9 abgegebenen Fällen auf die Quotenzeiträume
- > Abgestuftes Sanktionensystem bei Nicht-Erfüllung der Quote (Erinnerung, zweimalige Verwarnung, Androhung der Abberufung, Abberufung mit Androhung einer Zwangsstrafe, Verhängung einer Zwangsstrafe, Gewährung einer Nachfrist bis spätestens 30.6. des zweifolgenden Jahres; Quotenausschluss bei Nicht-Erfüllung der Quote in zwei aufeinander folgenden Jahren)
- > Sonderregime für E6a F-Fälle (E6b F-Fälle fallen in das Regelregime)

Die neue Quotenregelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 gelten.

Sykora weist in diesem Zusammenhang ergänzend auf die Möglichkeit hin, Klienten von der Quote zu nehmen. In diesem Fall erfolgt automatisch eine Fristerstreckung; die KSW wird in diesem Zusammenhang nochmals anregen, dafür eine Mindestfrist von idealerweise 2 Monaten vorzusehen.

Betreffend E6a F-Fälle ist vorgesehen, dass diese zu 50% bis Ende Oktober und zu 100% bis Ende November einzureichen sind.

Sanktionen werden jedoch erst Ende Jänner des dem Veranlagungsjahr zweitfolgenden Jahres verhängt. E6b-F-Fälle fallen hingegen unter die allgemeine Quotenfrist; für diese Fälle ist kein Sonderregime vorgesehen. Darüber hinaus überlegt das BMF, Grenzgänger wieder in die betriebliche Veranlagung zu übernehmen; in diesem Fall würden diese ebenfalls unter die Quote fallen. Nach der neuen Quotenregelung wird auf die Anzahl der Quotenerklärungen abgestellt, wobei unter einer Quotenerklärung das Bündel aller unter einer Steuernummer erfassten Abgabenerklärungen (Einkommensteuererklärungen gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 und 3 EStG, Körperschaftsteuererklärungen, Abgabenerklärungen für die Feststellung der Einkünfte sowie Umsatzsteuererklärungen) zu verstehen ist.

Knotek merkt an, dass nach den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs der Verordnung Abgabenerklärungen von Grenzgängern im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 4 lit. G EStG 1988, deren Einkünfte nicht dem Lohnsteuerabzug unterzogen wurden, erfasst sind.

Houf weist darauf hin, dass der Quotenvertreter Adressat der Zwangsstrafe ist; eine Verhängung von Zwangsstrafen pro Klient ist daher nicht vorgesehen.

5. NEUKONZEPTION DER QUOTEN- REGELUNG

Auf die Frage **Köblingers**, wer über die Nachfrist entscheidet, erklärt **Schmalzl**, dass eine Nachfrist grundsätzlich vorgesehen. Die Bemessung der Nachfrist liegt im Ermessen des Finanzamts. Bei der Ermessensübung wird die Anzahl der noch einzureichenden Quotenerklärungen berücksichtigt.

Reiner meint, dass sichergestellt werden sollte, dass Fälle, die erst nach dem 30.6. des Folgejahres dazukommen, noch auf die Quote gesetzt werden können. Dies betrifft vor allem jene, die zum 30.6. des dem Veranlagungsjahr folgenden Jahres noch keine Quotenfälle waren. Weiters könnte eine Einschränkung auf GmbH & Co KG überlegt werden.

Houf erklärt, dass diese Anregung beim BMF bereits deponiert wurde, das BMF dies jedoch abgelehnt hat, da die reguläre Frist zur Abgabe der Steuererklärung bereits am 30.6. des Folgejahres endet. Die KSW wird diesen Punkt aber nochmals gegenüber dem BMF ansprechen.

Reiner regt weiters an, bei den betrieblichen Feststellungserklärungen danach zu differenzieren, ob diese beim Firmenbuch einzureichen sind bzw. auf die Anzahl der Gesellschafter abzustellen. Fälle, die weniger als 5 Gesellschafter betreffen, sollten nicht unter das strengere Sonderregime fallen.

Houf erklärt, dass das BMF in diesem Punkt argumentiert, dass Bescheidänderungen nach § 295 BAO vermieden werden sollen. Die Wahrscheinlichkeit, dass das BMF einer differenzierten Behandlung von Feststellungserklärungen zustimmen wird, ist daher als sehr gering einzustufen.

Heissenberger fragt an, ob bei der jährlichen Anmeldung der Quotenfälle hinsichtlich jeder einzelner Steuernummer eine Meldung erforderlich ist. Es sollte eine pauschale Bestätigung nach Vornahme etwaiger Änderungen möglich sein.

Knotek erklärt, dass die im Vorjahr gemeldeten Steuernummern automatisch vom System vorgeschlagen werden.

Darüber hinaus ist es möglich, per xml-Upload sämtliche Steuernummern zu überschreiben. Die Details der technischen Umsetzung in FinanzOnline werden noch Thema weiterer Gespräche mit dem BMF sein.

Houf erklärt, dass der Berufsstand möglichst rasch über die Neukonzeption der Quotenregelung informiert werden soll.

In einem ersten Schritt soll über die Grundzüge informiert werden; eine weitere Information soll erfolgen, sobald die Details der Umsetzung bekannt sind. Die Information der Kollegenschaft kann auch im Rahmen eines Steuervortragsabends erfolgen.

Reiner erkundigt sich über den Stand bei den Quoten für 2020 und 2021.

5. NEUKONZEPTION DER QUOTEN-REGELUNG

Houf erklärt, dass das Entgegenkommen des BMF hinsichtlich der Quote 2020 weitgehend ausgereizt wurde. Für noch offene Quotenfälle 2020 besteht im Einzelfall die Möglichkeit, mit dem Finanzamt Österreich einen Abbauplan zu vereinbaren. Die weitere Vorgangsweise bei der Quote 2021 steht auf der Agenda des Kontaktkomitees am 2. März. Im Zuge dessen wird sich die KSW für eine generelle Fristerstreckung optimalerweise bis Juni 2023 aussprechen. Sobald die diesbezügliche Position des BMF feststeht, wird der Berufsstand informiert werden.

▷ Zur Kenntnis genommen

Bericht der Berufsgruppenobleute

6. BERICHT BGO-StB

Sykora berichtet, dass die nächste Sitzung des BGA für den 9.3. angesetzt ist und über die folgenden aktuellen Vorhaben und Themen:

- Teilnahme am [4GameChangers-Festival](#) (15.-17.5.)
- Einschaltungen in Uni-Magazinen
- Hearing mit Agenturen betreffend Neugestaltung der Seite [deinesteuerberater.at](#) (8.3.)
- Internationales:
 - o SAFE-Legislativprojekt EU
 - o CEPLIS: Einladung zur Stellungnahme betreffend grenzüberschreitende Tätigkeiten

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

Sonstige Berichte und Anträge

Bericht des Kammeramtes

Umlaufbeschlüsse

Allfälliges

7. PRÜFUNG DER SPENDENBEGÜNSTIGUNG NACH § 4A ESTG UND „GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET“

Möstl berichtet wie folgt zum Fortschritt der interdisziplinären Arbeitsgruppe zur Prüfung der Spendenbegünstigung nach § 4a (8) Z 4 EStG und den geplanten gesetzlichen Änderungen betreffend „Gemeinnützigkeitspaket“:

Über die Einrichtung der interdisziplinären Arbeitsgruppe (aus damaligem Fachsenat Unternehmensrecht und Revision sowie Fachsenat Steuerrecht) wurde bereits in früheren Vorstandssitzungen berichtet. Es gab die ursprüngliche Intention des BMF und der NPO, dass die Qualitätssicherung nach § 4a für Steuerberater geöffnet

7. PRÜFUNG DER SPENDENBEGÜNTIGUNG NACH § 4A ESTG UND „GEMEINNÜTZIGKEITSPAKET“

werden soll. Die Arbeitsgruppe hatte dazu bereits 4 Sitzungen. Deren Ergebnis war, dass immer eine Art Prüfung/Begutachtung notwendig sein wird, sodass die geplanten Einsparungsziele für Organisationen mit kleineren Spendenaufkommen, nicht erreicht werden können. Letzte Woche wurde von Friedrich Möstl und Aslan Milla ein von dieser Arbeitsgruppe erstellter Vorschlag im BMF präsentiert:

- 1) Für nach § 22 VereinsG prüfungspflichtige NPOs ändert sich nichts (= Prüfung nach wie vor durch Wirtschaftsprüfer). Damit wird ein Großteil des Spendenvolumens nach wie vor geprüft.
- 2) Für alle kleineren Organisationen soll es eine Verwaltungsvereinfachung geben. Die Anträge nach § 4a werden mittels eines zu entwickelnden Antragformulars gestellt. Dieses darf nur von Berufsberechtigten nach WTBG 2017 eingebracht werden. Der Erstantrag wird mittels Dauerbescheids bewilligt. Jedes weitere Jahr soll eine Folgeerklärung abgegeben werden (ebenfalls durch von einem Berufsangehörigen eingebrachten Formular), welches bestätigt, dass die Voraussetzungen des § 4a weiterhin erfüllt werden. Die Antragsstellung für nicht prüfungspflichtige Organisationen kann dann künftig somit auch von Steuerberatern gestellt werden.
- 3) Als Sanktionsmechanismus für missbräuchliche Anträge ist ein Zuschlag zur KÖSt geplant.

Dieser Vorschlag wurde vorgebracht und in der anschließenden Sitzung des Spendenbeirats des BMF auch beschlossen. SC Mayr hat unserem Vorschlag zugestimmt. Es bedarf noch einer politischen Abstimmung der Regierungsparteien. Der Vorschlag wird sich aber wahrscheinlich im Gesetzesentwurf wiederfinden. Dieser soll bereits am 3. März vorliegen.

Weiters ist ein Gemeinnützigkeitspaket zu erwarten. Geplant ist eine Ausweitung der gemeinnützigen Zwecke für die Antragstellung nach § 4a. Geplant ist auch eine Verkürzung der Drei-Jahresfrist auf möglicherweise sogar ein Jahr, sowie weitere Begünstigungen z.B. eine Freiwilligenpauschale und die Anhebung der Umsatzgrenzen gem. § 45a BAO. § 4b EstG soll zum Dauerrecht werden; unter Umständen auch mit einer großzügigeren Handhabung der Deckelung (20% statt 10 %) oder der Einführung eines Vortragsrechts der begünstigten Zuwendung. Im Detail wird gerne bei den kommenden Sitzungen berichtet.

Houf stellt klar, dass eine Sorge wegen einer möglichen Haftung zwar da ist, aber diese auch nicht größer sei als bei jeder anderen Abgabenerklärung. Die Entlastung der Wirtschaftsprüfer ist gut. Wirtschaftlich rentiert haben sich die Prüfungen ohnehin kaum. Weiteres bleibt abzuwarten (auch ob die Öffnung für den Sportbereich stattfindet).

▷ Zur Kenntnis genommen

8. VORSORGEAUSSCHUSS

Klement berichtet, dass Gloser angekündigt hat aus dem Vorsorgeausschuss auszuscheiden; er wird bis auf Weiteres noch an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

Houf lädt alle Fraktionen ein Vorschläge für die Nachfolge einzubringen.

Rath informiert, dass alle Mitglieder des Ausschusses ihre Tätigkeit beenden wollen. Er hat darum ersucht, dass dies nicht gleichzeitig erfolgt.

Vorstand
Protokoll der Sitzung vom 27.03.2023

ORT	online Videokonferenz via Teams
ANWESEND	
PRÄSIDIUM	Präsident Houf, Vizepräsident Bartos, Vizepräsident Rath, Vizepräsident Schmalzl F.,
VORSTANDSMITGLIEDER	Bartos, Haase-Pietsch, Houf, Kastenhofer-Krammer, Klinger, Kölblinger, Rath, Schmalzl F., Spitzer-Leitner, Wehofer
VORSTANDS- ERSATZMITGLIEDER	Czajka, Gaedke, Hartig, Novosel, Perkounig, Rief, Weis
LANDESPRÄSIDENT:INNEN	Grasser, Heissenberger, Hilber, Kusterski, Reiner, Schaller, Steiger, Trenkwalder
LANDESPRÄSIDENT:INNEN- STELLVERTRETER:INNEN	Feurstein, Gaedke, Kölblinger, Schmalzl F., Sedetka, Strobl
BERUFSGRUPPEN- OBLEUTE	Milla, Sykora
BERUFSGRUPPENOBMANN- STELLVERTRETER:INNEN	Braun, Kölblinger, Reiffenstuhl, Schmalzl F., Weis
BERUFSANWÄRTER:INNEN- AUSSCHUSS VORSITZENDE	Wagner Klement, Benesch
ENTSCHULDIGT	Huber, Katschnig, Möstl, Saller, Schuchter
ABWESEND	Saghy, Schmalzl J., Wiedermann, Wöginger
GÄSTE	
PROTOKOLL	Benesch, Helmreich, Klement, Krumpöck, Micheler, Romanczuk, Schrittwieser
BEGINN	12.00 Uhr
ENDE	13.55 Uhr
NÄCHSTE SITZUNG	17. April 2023 um 12.00 Uhr Videokonferenz

INHALT	Spezifische Fragen	50
	1. Genehmigung des Protokolls	50
	Funktionsneubestellungen	50
	2. Prüfungsausschuss für die Fachprüfung StB und WP	50
	3. Berufsgruppenausschuss StB	51
	4. Berufsrechtsausschuss	51
	5. Ausschuss Vorsorgeeinrichtung Zusatzpension	51
	Bericht und Anträge des Präsidiums	51
	6. Veranstaltung „Newcomer Networking“	51
	7. Spendengütesiegel: Evaluierung des Kooperationsvertrages	52
	8. Funktionsentschädigung	53
	Bericht der Berufsgruppenobleute	56
	9. Berufsgruppenobmann der Steuerberater	56
	10. Berufsgruppenobmann der Wirtschaftsprüfer	57
	Sonstige Berichte und Anträge	57
	Bericht des Kammeramtes	57
	11. „Institutssekretariat“	57
	Umlaufbeschlüsse	57
	Allfälliges	57
	12. Strategieprozess/ Offene berufspolitische Fragen	57
	13. Angelobungen/Beeidigungen 2022	58
	14. Offenlegungsfristen Firmenbuch	59

**FESTSTELLUNG DER
BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Houf hält die Beschlussfähigkeit fest:

Zu Sitzungsbeginn sind 11 stimmberechtigte Personen anwesend.

**GENEHMIGUNG DER
TAGESORDNUNG**

Rath ersucht TOP 6 von der Tagesordnung (im Protokoll TOP 8, Anm.) zu nehmen, da die Angelegenheit noch fraktionsintern weiter besprochen werden muss und daher noch nicht entscheidungsreif ist.

Houf schlägt vor, den TOP zu belassen, aber auf die Diskussion über die weitere Vorgehensweise zu beschränken, soweit noch keine Beschlussfassung möglich ist.

Rath ist damit einverstanden.

Klement ersucht unter Funktionsneubestellungen eine Nachbesetzung im BR-A noch auf die TO zu nehmen.

Die TO ist somit genehmigt.

Spezifische Fragen

1. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS ▷ Genehmigt

Funktionsneubestellungen**2. PRÜFUNGSAUSSCHUSS FÜR DIE
FACHPRÜFUNG StB UND WP**

Die neue Funktionsperiode des Prüfungsausschusses hat mit 1.10.2021 begonnen.

MMag. Elisabeth Hütter (– KSW) stellt sich für die Fächer Abgabenrecht, Berufsrecht, Rechnungslegung, Rechtslehre als Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verfügung.

Univ.-Prof. Dr. Claus Staringer (– KSW) stellt sich für das das Fach Materielles Abgabenrecht und Finanzstrafrecht einschließlich der zugehörigen Verfahrensrechte als Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verfügung.

Die Vorsitzenden (Christian Lenneis und Gerhard Starsich) sowie der zuständige VP Peter Bartos befürworten die Nominierungen. Die notwendigen Überprüfungen (wie z.B. Fortbildung, Vorsorgewerk, Disziplinarrecht) wurden vorab durchgeführt.

Hinsichtlich der Geschlechterparität besteht der Prüfungsausschuss derzeit bei einer Mitgliederzahl von 330 zu 72% aus männlichen und zu 28% aus weiblichen Mitgliedern.

Durch die geplanten neuen Bestellungen würde die Mitgliederanzahl auf 332 steigen und das Geschlechterverhältnis unverändert bleiben.

▷ Einstimmig beschlossen

- 3. BERUFSGRUPPENAUSSCHUSS StB** Folgende Kollegin soll im BGA-StB aufgenommen werden:
- Dr. Petra Hübner-Schwarzinger, WTB/StB
- ▷ Einstimmig beschlossen
- Weiters hat Koll. Katschnig angekündigt aus dem BGA-StB auszuscheiden. Als Nachfolgerin wird LP Grasser vorgeschlagen.
- ▷ Einstimmig beschlossen
- Das Geschlechterverhältnis im BGA-StB beläuft sich nunmehr auf rd. 45% männlich und 55% weiblich.
- 4. BERUFSRECHTSAUSSCHUSS** Katharina Bichler, StB ist mit Ende des Jahres aus der BR-A (Sub) AG AAB und dem BR-A Plenum ausgeschieden. Als Nachfolger möge Werner Steinwendner, StB bestellt werden.
- ▷ Einstimmig beschlossen
- Das Geschlechterverhältnis im BR-A (Plenum, ordentliche Mitglieder) beläuft sich nunmehr auf rd. 82% männlich und 18% weiblich.
- 5. AUSSCHUSS VORSORGE-EINRICHTUNG ZUSATZPENSION** Mag. David Gloser, WP/StB möchte seine Funktion als ordentliches Mitglied des Vorsorgeausschusses zurücklegen. Als Nachfolger möge Mag.Dr. Roland Rief, WP/StB bestellt werden.
- ▷ Einstimmig beschlossen
- Das Geschlechterverhältnis im Ausschuss Vorsorgeeinrichtung Zusatzpension beläuft sich nunmehr auf 100% männlich und 0% weiblich.

Bericht und Anträge des Präsidiums

- 6. VERANSTALTUNG „NEWCOMER NETWORKING“** Es soll auch heuer wieder eine Veranstaltung neuer (und junger) Berufsangehöriger umgesetzt werden. Ziel ist die Präsenz der KSW bei neuen Mitgliedern zu verankern und unter dem Motto „Bring a friend“ auch neue Zielgruppen anzusprechen und unsere Berufe bekannt zu machen und attraktiv zu präsentieren. Im Rahmen der Veranstaltung werden auch wieder die beiden Rookies of the Year für StB und WP geehrt werden.
- Termin: 20.09.2023 in Wien
Location und Ablauf werden recherchiert und bekanntgegeben.

6. VERANSTALTUNG „NEWCOMER NETWORKING“

Auf Nachfrage von **Kölblinger** wird ergänzt, dass die Einladungen an ganz Österreich ausgesendet werden – der genaue Teilnehmerkreis wird noch ermittelt.

Wagner fragt nach, ob das Format auch für die Stmk. übernommen werden kann.

Houf führt aus, dass dies grundsätzlich der Fall sein kann, sollte der Event nicht aus dem Budget der Landesstelle finanziert werden, müsste jedenfalls die Kostenfrage diskutiert werden.

Nussbaumer ergänzt, dass unabhängig von der Klärung der Finanzierung des Events jedenfalls die Layouts für Einladungen und Event in Abstimmung mit der Kommunikationsabteilung verwendet werden können.

▷ Zur Kenntnis genommen

7. SPENDENGÜTESIEGEL: EVALUIERUNG DES KOOPERATIONSVERTRAGES

Die AG OSGS hat den Kooperationsvertrag evaluiert und folgende Änderungen beschlossen:

– Änderung eines Vertragspartners durch Rechtsnachfolge:

BÜNDNIS FÜR GEMEINNÜTZIGKEIT (zuvor IGO)

– Pkt. III Rahmenbedingungen wurde wie folgt ergänzt:

Im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird angenommen, dass die Organisation nicht in der Lage ist, die organisatorischen Vorgaben des Kooperationsvertrages einzuhalten. Infolgedessen kann eine vorläufige Suspendierung des Spendengütesiegels durch die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen erfolgen. Vertretungsbefugte Organe der NPO sind verpflichtet, KSW und Prüfer:innen über ein eingeleitetes Insolvenzverfahren ehestmöglich zu informieren.

– Ab dem Jahr 2023, mit Inkrafttreten der Evaluierung des Kooperationsvertrages vom 01.04.2023, erfolgen die Neuanträge und Verlängerungen des Österreichischen Spendengütesiegels ausschließlich im Wege der elektronischen Antragstellung.

– Valorisierung der Bearbeitungsgebühr für NPOs auf
€ 275,- bzw € 103,- p.a. für Organisationen bis
€ 100.000,- Spendenmittel. Erhöhung des Werbekostenbeitrags auf € 95,- p.a.

– Redaktionelle Änderungen

▷ Einstimmig beschlossen

7. SPENDENGÜTESIEGEL: EVALUIERUNG DES KOOPERATIONSVETRAGES

Houf ergänzt, dass im Zuge der nächsten Evaluierung eine Regelung aufgenommen werden soll, wonach der KSW ein Einspruchsrecht gegen die Bestellung einzelner Prüfer:innen zugestanden wird.

Auf Anfrage von Houf berichtet **Krumpöck**, dass im Zuge der aktuellen Qualitätskontrolle derzeit Angebote von Prüfern eingeholt werden und mit einem Prüfergebnis im Juni zu rechnen ist.

8. FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNG (Beilage 1)

Funktionsentschädigung und Organisationsstruktur:

Houf fasst die Ergebnisse der Präsidiumssitzung vom 23.3.2023 iZm der Funktionsentschädigung zusammen. Auf Grund der Neuorganisation im Bereich der Fachsenate durch Schaffung des Instituts für Facharbeit, ist eine Anpassung notwendig. Houf weist auf die fehlende Verankerung einiger Funktionsentschädigungen in der GO hin und schlägt eine Anpassung in Form einer Ermächtigung des Vorstandes derartige Funktionsentschädigungen zu beschließen vor. In der Beilage 1 ist das bisherige System abgebildet und ein Diskussionsvorschlag für die künftige Auszahlung enthalten. Wesentliche Punkte des Vorschlages sind: Leiter:innen der Kern-FS und deren Stellvertreter:innen, die gleichzeitig Mitglieder des Instituts für Facharbeit sind sowie Leiter:innen der FS zu fachspezifischen Themen sollen künftig eine Entschädigung auf Basis Stundensatz und Berücksichtigung ehrenamtlicher Stunden erhalten.

Rath hat im Namen seiner Fraktion ersucht, den TOP zu streichen, ist aber mit einer Diskussion der weiteren Vorgehensweise betreffend das Thema einverstanden.

Houf hält fest, dass nicht alle Beschlüsse in dieser Sitzung gefasst werden sollen. Ziel soll sein, dass bis zum 17. April über zwei der drei Themen diskutiert bzw. Vorschläge erarbeitet werden und diese dann im Vorstand am 17. April beschlossen werden. Das Institut für Facharbeit insbesondere die Institutsleitung soll einen Vorschlag erarbeiten, wie Funktionäre iZm Facharbeit entschädigt werden sollen. Houf meint, besonders im Bereich der Landesstellenpräsidentinnen und den Landesstellenpräsidenten könnte man an den bereits begonnen Prozess der Neudefinition und Nachschärfung des Tätigkeitsfeldes anknüpfen. Auf Basis dieser Erkenntnisse soll die Entschädigung für diese neu diskutiert werden. Houf ersucht Benesch ein Wording zur Änderung der GO vorzubereiten.

Houf erläutert weiter, dass die ÖGSW aus Gründen der Diversität und der Professionalität zur Funktionsentschädigung steht. Mit der Bestellung einer Funktionärin bzw. eines Funktionärs, gibt es eine Erwartungshaltung an die Funktion. Houf meint, dass aus Gründen der Professionalität hochqualifiziert gearbeitet werden soll, und diese Arbeit daher auch entlohnt werden soll. Weiters sollen auch Kolleginnen und Kollegen aus kleinen Kanzleien sich in die Kammerarbeit einbringen können, was zur Diversität beiträgt.

Rath hält fest, dass er keinen Bedarf sieht, die Art der Verrechnung bei den beiden Ausschüssen GWP und Vorsorge zu ändern. Rath ist für die von Houf erläuterte

8. FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNG (Beilage 1)

Anpassung der GO. Eine Klarstellung zur Auszahlung von Reisekosten nur bei Präsenzsitzungen findet seine Zustimmung.

Houf erwidert, dass besonders beim Institut für Facharbeit eine Änderung dringend erforderlich ist, da die aktuellen Verrechnungsmodalitäten nicht mehr mit der Organisationsstruktur kompatibel sind. Houf erläutert, dass die ÖGSW trotz kontroversieller Diskussion in den oben genannten Punkten beschlussfähig wäre.

Schmalzl findet ehrenamtliche Tätigkeit für Funktionäre besser, weil diese einen anderen Personenkreis anspricht. Es gibt aktuell schon viele Funktionäre, die ehrenamtlich arbeiten.

Reiner erwähnt, dass er 2015 nicht für eine Ausweitung der Funktionsentschädigung war. Er sieht die Entlohnung mittlerweile aber als Zeichen der Wertschätzung und meint, dass es ohne Entschädigung nur Funktionäre aus Großkanzleien geben wird. Eine juristisch saubere Neuregelung in der GO, besonders im Bereich des Instituts für Facharbeit, sieht er als notwendig. Eine Grundsatzdiskussion zu den Funktionsentschädigungen möchte er nicht anstoßen. Reiner bekennt sich zudem zu Präsenzsitzungen, weil sich viele Sachverhalte persönlich besser besprechen lassen, möchte aber weiterhin die Möglichkeit der Onlineteilnahme bei Präsenzsitzungen.

Houf wirft ein, dass das Präsidium eine Aufstellung der Ist-Verrechnung der Funktionsentschädigungen erhalten hat. Ausgenommen ist in dieser Aufstellung das Präsidium, das in der GO geregelt ist. Das Gesamtvolumen der ausbezahlten Entschädigungen wurde für 2020 bzw. 2021 zu 49% bzw. 44% ausgeschöpft. Houf erläutert, das liegt daran, dass manche Vorsitzende bzw. Vertreter der Fachsenate nicht verrechnet haben und dass Landesstellenpräsidentinnen und Landesstellenpräsidenten aus dem Osten nur geringfügig verrechnet haben. Houf ist weiter der Meinung, dass der Punkt Reisekosten bei Online-Sitzungen heute beschlossen werden sollte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass hybride Sitzungen keine gute Lösung sind. Houf spricht sich für Onlinesitzungen oder Präsenzsitzungen mit der Möglichkeit der Onlineteilnahme aus.

Hilber unterstreicht die Argumente von Reiner. Er meint, bei persönlicher Anreise kann er auch gleichzeitig mit den Kammermitarbeitern sprechen, hier ergeben sich Synergien. Dass Reisezeiten nicht vergütet werden, nimmt Hilber gerne auf sich. Hilber hält Teamarbeit online für nicht möglich. Hilber ist der Meinung, dass eine Neudefinition des Arbeits- und Aufgabenprofils für Landesstellenpräsidentinnen und Landesstellenpräsidenten nicht notwendig ist und dass die geleistete Arbeit in den Bundesländern oft im Verborgenen bleibt.

Houf erwidert, dass die Neudefinition des Arbeits- und Aufgabenprofils eine Idee des Landesstellenpräsidenten Möstl war. Im Zeitalter der Digitalisierung ist hier eine Nachschärfung notwendig.

Steiger stellt die Frage, was bei einer ausschließlichen ehrenamtlichen Tätigkeit passieren würde, wenn hier einige Services auf Grund von fehlenden ehrenamt-

8. FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNG (Beilage 1)

lichen Funktionär:innen nicht mehr angeboten werden können. Die Mitglieder werden dafür kein Verständnis haben. Er spricht sich daher ebenfalls für die Funktionsentschädigung aus.

Houf unterstützt diese Aussage zu 100% und ersucht Klement bei anderen Kammern der freien Berufe nachzuforschen, ob Funktionsentschädigungen ausbezahlt werden.

Klinger teilt die Meinung von Schmalzl zum Thema Ehrenamtlichkeit. Nur in Einzelfällen sollten Funktionsentschädigungen ausbezahlt werden. Er spricht sich gegen eine Ausweitung der Entschädigungen aus und befürwortet Präsenzveranstaltungen.

Kosterski ist der Meinung, dass es bei der Entlohnung von Funktionär:innen um Fairness geht, auch wenn es nur eine kleine Wertschätzung ist. Kosterski ist für Entschädigung.

Der Vorstand einigt sich auf Folgendes.

- Anpassung der Geschäftsordnung in Form einer Ermächtigung des Vorstandes, derartige Funktionsentschädigungen beschließen zu können (Schaffung einer formalrechtlichen Grundlage, ohne Beträge). Aktuell haben laut Geschäftsordnung nur die Präsidiumsmitglieder Anspruch auf Funktionsentschädigung.

Auf Grund eines Vorstandsbeschlusses aus dem Jahr 2015 erhält auch ein erweiterter Kreis von Funktionären und Funktionärinnen für ihre Tätigkeit Funktionsentschädigung.

- o Vorteil: Flexibilität ist gegeben, ohne regelmäßige Änderung/Anpassung der Geschäftsordnung

Das Institut der Facharbeit wird Vorschläge zur Anpassung der Funktionsentschädigung vorbereiten. Benesch wird ein Wording zur Änderung der GO vorbereiten.

▷ Vertagt auf den 17. April 2023

- Es gibt eine Ungleichbehandlung in der Entschädigung einer Mitarbeit in Ausschüssen, da einerseits auf Basis von Stundensätzen und ehrenamtlichen Stunden verrechnet wird und andererseits auf der Basis von Sitzungsgeldern. Soll die Art der unterschiedlichen Verrechnung beibehalten werden?

Houf weist hier noch einmal daraufhin, dass aktuell Sitzungsgelder in einigen Ausschüssen ohne Leistung von ehrenamtlichen Stunden gewährt werden.

▷ Vertagt auf den 17. April 2023

Wie bisher ist vom bzw. von der jew. Vorsitzenden bei Ausschreibung einer Sitzung festzulegen, ob diese als Präsenz- oder Onlinesitzungen durchgeführt wird. Die Möglichkeit einer Onlineteilnahme bei Präsenzsitzungen soll es weiterhin geben.

8. FUNKTIONSENTSCHÄDIGUNG (Beilage 1)

Reisekosten werden nur im Fall von Präsenzsitzungen ausbezahlt, wenn die Funktionärin bzw. der Funktionär anwesend war.

▷ Einstimmig beschlossen

Bericht der Berufsgruppenobleute

9. BERUFSGRUPPENOBMANN DER STEUERBERATER

Sykora berichtet über die aktuellen Themen im BGA-StB:

- **Mediation:** Die Arbeitsgruppe Mediation, wird in Kürze die Arbeit aufnehmen und den Vorsitz bestimmen. Es gibt eine Diskussion, ob Schritte unternommen werden sollten, die Mediation in der BAO zu regeln. Allerdings muss diese Frage sorgfältig geprüft werden, weil damit auch Nachteile verbunden sein könnten.
- **Öffentlichkeitsarbeit & Marketing:** Für alle Landesstellen wurden mobile Messestände und größere Rollups besorgt. Das Thema Schulbesuche wird weiter vorangetrieben. Im Zeitraum vom 15.5.-17.5. wird die KSW an der Gamechanger Messe teilnehmen. Sykora ladet alle Teilnehmer der Vorstandssitzung sehr herzlich ein, die Messe zu besuchen und ersucht um eine Rückmeldung, da Tickets besorgt werden müssen.
- **Internationale Themen:** SAFE: die EU-Kommission plant eine Verschärfung der Regelungen für Steuerberater:innen, die an Konstrukten mit Drittstaatsbeteiligung teilnehmen.
- **Leitfaden zur Haftung bei Covid-Hilfen:** wird beauftragt.
- **Studie zum österreichischen Steuersystem:** Prof. Varro von der Donauuniversität Krems hat angefragt, ob Interesse besteht, an einer Studie über die Zufriedenheit österreichischer Unternehmer teilzunehmen. Zu dieser Frage gibt es derzeit nur Studien aus Deutschland.

Houf: Varro war im Kabinett des BMF und ist politisch gut vernetzt. Eine Teilnahme könnte für den Berufsstand interessant sein. Wir sollten beobachten was auf die KSW zukommt.

Reiner hinterfragt, ob die KSW Auftraggeber wäre, was verneint wird. Varro hat ein enges Verhältnis zur IV und macht Steuerpolitik. Der Berufsstand sollte sich an der Befundaufnahme beteiligen aber nicht an der Ausarbeitung steuerpolitischer Fragen.

Houf bestätigt diese Sichtweise. Der Berufsstand sollte nur um seine Meinung befragt werden und könnte allenfalls von den Informationen profitieren.

Houf dankt für den Bericht.

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

10. BERUFSGRUPPENOBMANN DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

Milla berichtet über die in der heutigen Sitzung des BGA-WP besprochenen Themen:

- Aktuelle Projekte in der Öffentlichkeitsarbeit: Geplante Veranstaltungen, Nachwuchs-Kampagnen und Social Media – Aktivitäten.
- Vorbereitung der Aus- und Fortbildungserfordernisse für WP und QS-Prüfer in Hinblick auf die Umsetzung der CSRD und in Abstimmung mit dem BGA-StB
- Umsetzung der CSRD: Stand der legislatischen Arbeiten und Erstellung eines Gutachtens zu den Anforderungen für alternative Zusicherungsdienstleister (s. Vorstandssitzung vom 27.2., TOP 2)
- Bericht über den Jour Fixe KSW-iwp-APAB
- Geplante Aufnahme eines/r „Young Professional“ in den BGA-WP in Abstimmung mit dem BA-Ausschuss
- Internationales: Mitwirkung in der AcE Professional Ethics and Competences Working Party in Hinblick auf den IESBA Code of Ethics bzw. den Exposure Draft „Addressing Tax Planning and Related Services“

▷ Bericht zur Kenntnis genommen

Sonstige Berichte und Anträge**Bericht des Kammeramtes****11. „INSTITUTSSEKRETARIAT“**

Nach Durchlaufen eines externen Personalauswahlverfahrens konnte die Position der Leiterin des „Institutssekretariats“ für das Institut für Facharbeit intern mit Frau Steger besetzt werden (Beginn 1. April 2023).

Die Stellvertretung wird Herr Knotek übernehmen. In Hinblick auf die Regelungen der OrganisationsRL des Instituts

▷ einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

Umlaufbeschlüsse**Allfälliges****12. STRATEGIEPROZESS/ OFFENE BERUFSPOLITISCHE FRAGEN**

Houf erinnert an die im Vorstand noch nicht abschließend erörterten berufspolitischen Fragestellungen, die sich aus dem Strategieprozess ergeben haben (s. Vorstandssitzung vom 30.1., TOP 11):

- Disziplinarrecht: Soll das Berufsvergehen ‚standeswidriges Verhalten‘ wieder eingeführt werden?
- Alternative Karrieremöglichkeiten in WT-Gesellschaften: Soll die Aufnahme von (besonders qualifizierten) Berufsfremden als (kollektiv) vertretungsbefugte

12. STRATEGIEPROZESS/ OFFENE BERUFSPOLITISCHE FRAGEN

Organe und als Gesellschafter (bis zu insgesamt 25% der Anteile/Stimmrechte) ermöglicht werden?

- Organisationsrecht: Diskutiert wurden eventuelle Quotenregelungen auf den unterschiedlichen Organebenen (Kammertag, Vorstand, Präsidium, Ausschüsse) in Form von gesetzlichen Bestimmungen bzw. im Wege der Selbstbindung durch Organbeschluss

Houf ersucht die Fraktionen die Fragen bis zur nächsten Vorstandssitzung zu diskutieren und die Fragen für eine Behandlung in der nächsten Vorstandssitzung vorzusehen.

13. ANGELOBUNGEN/ BEEIDIGUNGEN 2022

Klinger macht auf die Zahlen der Angelobungen und Beeidigungen im abgelaufenen Jahr aufmerksam. Insgesamt wurden 258 Personen (43 WP und 215 StB) neu bestellt. Im Vergleich zu den Rechtsanwälten ist die Zahl seiner Ansicht nach viel zu gering und die niedrige Anzahl an Neuzuwachs ist ua auf die geringen Erfolgsquoten bei den Klausuren zurückzuführen. Der Berufsstand braucht mehr Personen.

Sykora führt an, dass das Thema Nachwuchsförderung oberste Priorität im BGA-StB und in vielen Arbeitsgruppen (wie die Gender-AG, die Strategie AG 3 und 4 etc.) hat. Konkret wird im BGA-StB gerade intensiv daran gearbeitet, das Berufsbild in den Schulen und Universitäten bekannter zu machen.

Bartos meint, dass alle Punkte nachvollziehbar sind. Um im Prüfungsverfahren erfolgreich zu sein, spielen viele Faktoren eine Rolle: Vorbereitung in der ASW und in den Kanzleien, die Prüfungen selbst und die Prüfungskommissionäre sollten im Einklang sein. Bei der letzten Rechnungslegungsklausur hat zB ein ASW-Vortragender in den Kursen eine Stoffeingrenzung gemacht, die nicht zutreffend war. Ein entsprechendes Beispiel ist zur Klausur gekommen und die Rückmeldungen waren verständlicherweise nicht gut. In der Strategie-AG 4 wurde ein Bündel an Maßnahmen erarbeitet, um auf allen Ebenen eine Verbesserung zu erreichen und auch im Prüfungsverfahren selbst werden laufend Veränderungen vorgenommen.

Zuletzt erfolgte für die Klausurzusammenstellung die Einbindung von Akademikern im Zusammenspiel mit Praktikern, um die Klausuren auch didaktisch einwandfrei zu erstellen. Bartos ladet alle sehr herzlich ein an diesem Prozess aktiv mitzuarbeiten. Auch wenn ursprünglich in der AG 4 fast 100 Berufsangehörige mitgearbeitet haben, sind nun nur mehr wenige aktiv.

Wagner führt an, dass der Berufsanwärtärausschuss sehr aktiv den Kontakt mit den Prüfungskandidat:innen sucht. Die Veranstaltungsreihe der Online-Prüfungstalks ist ein großer Erfolg. Sie ersucht in der nächsten Vorstandssitzung einen Überblick der geplanten Aktivitäten des Berufsanwärtärausschuss geben zu können.

Houf stimmt zu, dass Wagner in der nächsten Sitzung berichtet. Zusätzlich ersucht er, ob kurz die Umsetzung der Nachhaltigkeitsrichtlinie berichtet werden kann.

13. ANGELOBUNGEN/ BEEIDIGUNGEN 2022

Bartos führt die wichtigsten Änderungen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsrichtlinie, die im an das BMAW gemeldet wurden, an. Die Nachhaltigkeitsinhalte wurden in die Klausuren BWL, Rechnungslegung und externe Unternehmensberichterstattung sowie Abschlussprüfung eingearbeitet. Gleichzeitig wurden die mündlichen Prüfungen entlastet und auf Case Studies umgestellt. Bisher steht eine Rückmeldung seitens des BMAW noch aus, ob diese Teile so wie von der KSW gemeldet wurden auch umgesetzt werden.

Reiner meint, dass es sehr wichtig ist, sich um die Personen im Prüfungsverfahren kümmert. Es ist aber auch wichtig neue Personen für den Berufsstand zu interessieren und begrüßt daher die in diesem Bereich gesetzten Initiativen.

▷ Zur Kenntnis genommen

14. OFFENLEGUNGSFRISTEN FIRMENBUCH

Reiner bedankt sich für den Einsatz der Kammer und die erreichte Fristerstreckung für die Quote 2021 bis Ende 2023 und fragt, ob ein ähnliches Ergebnis auch betreffend die Offenlegungsfristen realistisch erreichbar wäre.

Trenkwalder gibt zu bedenken, dass unabhängig von den gesetzlichen Fristen die Banken Druck machen und aktuelle Daten weit früher verlangen. Eine Nichtvorlage zu den in Kreditverträgen vereinbarten Fristen kann sich negativ auf die Zinsen auswirken. Ein Abgehen davon ist aufgrund der internen Vorgaben der Banken nicht zu erwarten; die Einhaltung dieser Vorgaben sehen sich wiederum die Bankprüfer genau an.

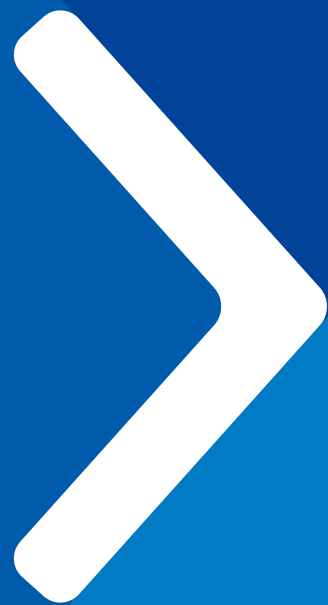
Reiner meint, dass dies vor allem zwei Kreditinstitute betrifft. Aufgrund der gestiegenen Zinsen und der dadurch insgesamt verringerten Kreditvergaben gibt es aber unter Umständen mehr Entgegenkommen.

Houf berichtet, dass das Thema auch in der letzten Sitzung des BR-A angesprochen wurde, dem Thema aber womöglich mehr Gewicht verliehen werden sollte. Gegebenenfalls könnte mit dem Bankenverband/ WK Kontakt aufgenommen werden.

Milla berichtet, dass eine Abstimmung mit dem Bankenverband erfahrungsgemäß schwierig ist. Es wäre eine klare rechtliche Positionierung erforderlich. Es wird schwierig, die Banken von ihren eigenen internen Terminvorgaben abzubringen.

Trenkwalder weist darauf hin, dass verzögerte Datenlieferungen im Rating zu einer höheren Risikoeinstufung führen können. Die Koll. dürfen mit dem Problem nicht alleine gelassen werden.

Milla kündigt an, das Thema in der Institutsleitung zu besprechen.



KAMMER DER
STEUERBERATER:INNEN UND
WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

A-1100 Wien, Am Belvedere 10 | Top 4
Erscheinungsdatum: 26.04.2023

www.ksw.or.at